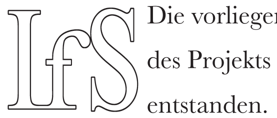
Wissenschaftliche Reihe – Heft 13

Institut für Staatspolitik

Extremismus als Mode

Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern





Die vorliegende Studie ist im Rahmen des Projekts »Institut für Staatspolitik (IfS)« entstanden.

Das IfS arbeitet seit Mai 2000 an der Zuspitzung politischer und metapolitischer Fragestellungen. Mittel dieser Arbeit sind Studien, eine eigene Zeitschrift – »Sezession«, Kollegs mit bis zu 400 Teilnehmern in Berlin sowie Akademien für Schüler und Studenten.

Das IfS arbeitet parteiunabhängig und lebt ausschließlich von der Unterstützung durch private Fördermittel.

Mehr Informationen finden Sie unter www.staatspolitik.de.

Extremismus als Mode

Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern

Wissenschaftliche Reihe – Heft 13

Arbeitsgruppe 2: Politische Kultur

Institut für Staatspolitik

Rittergut Schnellroda · 06268 Albersroda
Fax 034632 90942 · www.staatspolitik.de

Germania 2007

Kennst du das Land, wo die Kanonen blühn,
Mit denen »gute« Menschen »rechte« Spatzen jagen,
Korrektheitsobsessionen wilde Kreise ziehn
Und Hunderttausende nicht ihre Meinung sagen?

Dort stehn Verfassungsschützer, stolzgebläht vor Macht,
Im Zentrum der politischen Intrigen,
Um in heroischer Gesinnungsschlacht
Den »Nazi« täglich mehrmals zu besiegen.

Kennst du das Land, wo die Zensoren blühn?
Du kennst es nicht? Du solltest es doch kennen.
Wo täglich hundertfach sie vor Gerichte ziehn,
Wenn man an dem Kritik übt, was sie Wahrheit nennen.

Dort reift die Freiheit nicht. Dort bleibt sie grün.
Was man auch sinnt – es werden Denkverbote.
Kennst du das Land und seine Kampfdoktrin?
Ein Traumland nur für geistig Mausetote.

Aus einem Gedicht von Werner Castillio,
veröffentlicht in *Sezession* Nr. 21 vom Dezember 2007

Rittergut Schnellroda · 06268 Albersroda · Fax 034632 90942 · www.staatspolitik.de

ISBN 978-3-939869-13-9

Inhalt

1. Die ideologie-politische Diskriminierung im »Freistaat«

Zwei Mal in ihrer Geschichte[1] ist die 1848 im Zuge der deutschen nationalstaatlichen Freiheitsbewegung gegründete Burschenschaft Danubia, die älteste noch bestehende burschenschaftliche Verbindung in der bayerischen Landeshauptstadt München, aufgrund staatlicher Eingriffe aufgelöst worden. Dies geschah 1853 in der sog. Reaktionszeit als autoritäre Repression auf die Beteiligung der Burschenschaft an den revolutionären Vorgängen von 1848, die in Bayern zur Abdankung von König Ludwig I. wegen seiner Liaison mit der spanischen Tänzerin Lola Montez, die auf große Volksempörung gestoßen war, geführt hatten. Die wirkliche Neugründung der Danubia konnte erst 1874/75 nach Entstehen des Deutschen Reiches erfolgen, das in großen Teilen im vorgegebenen internationalen Rahmen die Verwirklichung der burschenschaftlichen Zielsetzungen von 1848 darstellte. 1935 erfolgte dann die erzwungene Selbstauflösung durch die nationalsozialistische Gleichschaltung, die sich auch auf die Burschenschaften erstreckte.

Unter der Verantwortung des langjährigen bayerischen Innenministers, Dr. Günther Beckstein (CSU), der mittlerweile zum Ministerpräsidenten des Freistaates avanciert ist, läuft nunmehr, in jenen verhängnisvollen Traditionsstrang politischer Unterdrückung eingeordnet, die dritte Verfolgungsmaßnahme: Seit dem Jahr 2001 bedroht nämlich das bayerische Innenministerium die 1949, also im Jahr des Inkrafttretens des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, neu konstituierte Burschenschaft Danubia in einer existentiellen Weise, wobei dies unter Berufung auf den Schutz eben dieses Grundgesetzes erfolgt. Diesmal geht es nicht unmittelbar um ein Verbot oder die Erzwingung der Selbstauflösung, sondern die Existenzgefährdung erfolgt durch den parteipolitisch manipulierten staatlichen »Verfassungsschutz«. Der Innenminister des Freistaates, der für den eigenartigerweise öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst zuständig ist, überzieht[2] dabei die nicht-rechtsfähige »Aktivitas« der Danubia, also ihre aus jeweils etwa 15 Studenten bestehende Aktivengemeinschaft, seit Aufnahme in den Halbjahresbericht 2001 des sog. Verfassungsschutzes mit dem Vorwurf des »Rechtsextremismus«. Zwar soll nach der auf einer Pressekonferenz[3] am 17. März 2008 gemachten Aussage des neuen bayerischen Innenministers Joachim Hermann (CSU) diese Auflistung in den bayerischen Verfassungsschutzberichten wegen der Kleinheit der Gruppierung und deren mangelnder Öffentlichkeitsrelevanz eingestellt werden. Nicht aufgehoben ist damit aber die weitere den juristischen Verband gefährdende Maßnahme, die allerdings zu Lasten individuell betroffener Personen durchgezogen wird:

Rückwirkend ab Januar 2001 ist nämlich die Aktivitas unter Berufung auf die VS-Eintragung unter der Rubrik »II. Rechtsextremismus« an erster Stelle in das im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 20. November 2001 bekanntgemachte »Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflußten Organisationen und der wichtigsten Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen in der früheren DDR bis 1989/90« aufgenommen worden. Die Mitgliedschaft bei der Aktivitas der Danuben, die Referenten eingeladen hat, die falsche Ideen verbreitet haben könnten, wird damit in der Verantwortung einer CSU-Regierung amtlich mit Stasi-Organisationen gleichgesetzt, die die DDR-Bevölkerung diktatorisch unterdrückt haben!

Bejahen Bewerber für den bayerischen Staatsdienst wahrheitsgemäß die Mitgliedschaft bei einer Vereinigung, die in dieser Liste aufgeführt ist, wird eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Freistaates allenfalls bei nachhaltiger Distanzierung möglich. Diese wiederum ist in einer die beruflichen Zukunftschancen wahrenden Weise letztlich nur durch den Austritt etwa aus der Danubia möglich. Erfolgt keine derartige Distanzierung, spricht die amtliche Vermutung gegen die Annahme, der Bewerber würde jederzeit für die »freiheitliche demokratische Grundordnung« des Grundgesetzes, die auch im Freistaat Bayern gilt, eintreten und wird daher für den öffentlichen Dienst abgelehnt. In der Pressekonferenz am 17. März 2008 machte der Chef des öffentlich in Erscheinung tretenden bayerischen Verfassungsschutzes, Wolfgang Weber, klar, daß die (vorübergehende?) Einstellung der Auflistung der Danuben-Aktivitas in VS-Berichten nicht dazu führe, daß damit dieser Studentenverbindung die Verfassungstreue attestiert werde. Vielmehr würde einem Danuben bei Einstellungsgesprächen in den öffentlichen Dienst des sog. Freistaates etwa die Frage gestellt werden, ob die Mitgliedschaft durch besonderes Interesse am Fechten motiviert sei »oder war es die Liebe zum Nationalstaat«?[4] Vermutlich bedeutet diese Aussage, daß bloßes »Interesse am Fechten« wohl für die Verfassungstreue spricht, »die Liebe zum Nationalstaat« dann nach Ansicht des Verfassungsschutzchefs hingegen für eine verfassungsfeindliche Einstellung des Beamtenbewerbers!

Öffentlich von Seite des Bayerischen Innenministeriums erklärter Zweck der bislang erfolgten staatlichen Propaganda in Form der »Verfassungsschutzberichte« gegen die Danubia ist es, deren Mitgliedernachwuchs »auszutrocknen«, indem Referenten, Gäste und potentielle Unterstützer abgeschreckt werden. Dabei soll die Danubia innerhalb des Dachverbandes der Deutschen Burschenschaft, sowie insgesamt, gesellschaftlich »isoliert« werden. Indem man aktiven Studenten die in einem freien Land bestehende umfassende Berufsperspektive raubt, werden sich – so die christlich-soziale Erwartung – auch die Mitgliedschaft und die sonstige Mitarbeit wie von selbst erheblich vermindern; denn so mutig, wie dies die amtliche Propaganda für »Zivilcourage« fordert, sind die Deutschen, vor allem und gerade die Bundesdeutschen[5] nun wirklich nicht. Die staatliche Zielsetzung läuft im Ergebnis auf dasselbe hinaus wie das offene

– und gewissermaßen ehrliche – Verbot in der spätabsolutistischen Reaktionszeit und die demgegenüber bereits »freiheitlicher« erscheinende Erzwingung der Selbstauflösung im NS-Regime: Man will eine aus weltanschaulichen Gründen unerwünschte Organisation, die für »Ehre – Freiheit – Vaterland« steht, eine Begrifflichkeit, welche die CSU auf eine Ebene mit den Unterdrückungsorganen der ehemaligen DDR stellt, um die juristische Existenz bringen, ohne zum förmlichen Verbot nach Art der genannten Vorgängerregime greifen zu müssen. Diese dem Freiheitlichkeitsverständnis geschuldete bigotte Methodik der Existenzgefährdung, die nicht mit dem Freiheitsverständnis verwechselt werden sollte, ist dem bayerischen Innenminister Beckstein ein höchstpolitisches – oder gar höchstpersönliches – Anliegen gewesen: Beckstein hat nämlich in einem Vortrag vor der Münchner Burschenschaft Arminia-Rhenania am 6. Januar 2002 betont, daß der Entschluß, kein Danube solle die Chance haben, in den bayerischen Staatsdienst zu kommen, nicht auf Beamtenebene getroffen worden sei, sondern vielmehr seine »ureigene politische Entscheidung« war. Immerhin hat Beckstein damit die Verantwortung für politische Unterdrückung übernommen, worauf man vielleicht einmal zurückkommen wird.

Die Praxis politischer Ausschaltung von »Rechtsextremen« in der Bundesrepublik Deutschland weist zumindest in der Mentalität eine entfernte Verwandtschaft mit der sonst immer wieder beschworenen »unseligen deutschen Vergangenheit« auf. Verwiesen sei auf die erst vom Nationalsozialismus in der Weise einer geistigen Gleichschaltung eingeführte Gewährbietungsklausel[6] für den öffentlichen Dienst und auf damals verbreitete Boykottslogans gegen Minderheiten. Diese Kampfmethodik wird nunmehr in der Weise eingesetzt, daß durch die »unabhängige« Presse, die letztlich – zumindest auf ideologie-politischer Ebene – irrationalen Bewertungen der amtlichen Stellen in post-totalitärer Attitüde in einer sich radikalisierenden Weise verstärkt[7] werden: Rechtsstaatlich erscheinender Ausgangspunkt – sofern man hier schon rechtsstaatliche Banalitäten wie Unschuldvermutung und Verbot des Kollektivverdachts beiseite läßt – für die Hatz gegen die Danubia war zunächst, daß der mutmaßliche Haupttäter einer als »ausländerfeindlich« eingeordneten Auseinandersetzung mit Körperverletzungsfolgen, der sog. Zenettistraßen-Schlägerei vom 13. Januar 2001, ohne Kenntnis des Vorfalls und auch ohne Wissen der für das Danuben-Haus Verantwortlichen, in diesem Haus übernachten konnte. Dem bayerischen Innenministerium selbst waren die wirklichen Umstände, nämlich daß keiner der Danuben etwas mit der Schlägerei zu tun hatte und kein Mitglied der Danubia von diesem Vorfall zum Zeitpunkt der Übernachtung Kenntnis haben konnte, bereits seit mindestens dem 13. Februar 2001 bekannt. An diesem Tag besichtigte nämlich der zuständige Staatsanwalt den Schlafraum, in dem der Beschuldigte übernachtet hatte und hielt als Ergebnis fest, daß nichts Verdächtiges festgestellt werden konnte, weshalb auch keine Ermittlungen gegen einen der Danuben aufgenommen wurden. Auch die dem Innenministerium unterstellte zuständige Polizei hatte ja nichts

Verdächtigtes feststellen können, weshalb der Beschuldigte, nachdem er sich vom Danubenhaus zu einer Polizeistation begab, weggeschickt wurde und sich dann ins Ausland absetzen konnte. In der Pressemeldung 268/01 vom 14. Juni 2001 des Innenministeriums tauchte der Vorwurf nicht auf. Dieses wußte zwar, daß der Bayerische Rundfunk in der Sache recherchiert und ist deshalb mit seiner Erklärung vorgeprescht. Die »Enthüllung« des Rundfunks vom 18. Juni 2001 wirkte dann aber wie eine Bestätigung der wenige Tage zuvor ergangenen ideologie-politischen Warnung des Ministers. Beckstein ist den Medien hier also Tage »zuvorgekommen«. Das erkennbar vorliegende Zusammenwirken von »Verfassungsschutz« und »unabhängigem« Rundfunk konnte dann Unschuldsvermutung und Verbot von Kollektivschuld zu Lasten der Danubia außer Kraft setzen, indem der linken bis linksextremen Presse die Möglichkeit geboten wurde, ihr bekanntes Feindbild zu pflegen, das politisch rechts stehende Mitmenschen nach Art des *Stürmer* als naturgemäße Gewalttäter, Verrückte und gewaltsame Ausländerfeinde kategorisiert: »Bogenhausen fühlt sich gut ohne diese braune Brut«, so ein wirklich menschenverachtender Slogan[8] einer linksextrem-demokratischen Demonstration.

Im Fall der Danubia hat sich die Apartheid, die durch den staatlichen Extremismus-Vorwurf im Zusammenspiel mit der in parteipolitischer »Solidarität der Demokraten« (unter Einschluß von Linksextremisten) stehenden unabhängigen Presse herbeigeführt wird, entsprechend der Ankündigung des »Verfassungsschützers« Beckstein darin geäußert, daß ehemals in der Aktivitas der Danuben tätige Studenten Gefahr laufen, vom öffentlichen Dienst des Freistaates aus rein ideologischen Gründen ausgesperrt zu werden, weil ihnen etwa »Liebe zum Nationalstaat« vorgeworfen werden kann. Diese staatliche Diskriminierungspolitik hat ihren vorläufigen rechtsstaatlichen Tiefpunkt mit dem Berufsverbot für den ehemaligen Vize-Vorsitzenden der Jungsozialisten von Sachsen, Sascha Jung, erreicht. Die trotz seiner guten juristischen Zeugnisse erfolgte, einer partiellen Ausbürgerung gleichkommende Aussperrung sowohl aus dem Justiz- als auch aus dem Universitätsdienst des »Freistaates« Bayern wird mit der aktiven Mitgliedschaft, der sog. Sprechertätigkeit, in der Aktivitas der Danubia und Auflistung derselben in der vom bayerischen Innenministerium aufgestellten ideologischen Proskriptionsliste »begründet«. Vor allem hätte sich der Danube Jung nicht von angeblichen oder tatsächlichen Auffassungen einer Handvoll zu Vorträgen eingeladener Referenten durch raschen Austritt aus der Danubia distanziert, weshalb ihm sowohl eine Richterstelle als auch eine Assistentenstelle an der Universität Bayreuth verwehrt wurde. Die besondere Verlogenheit des sog. »Freistaates« in diesem Fall erhellt sich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der 1972 in Leipzig geborene Sascha Jung sich 1989 als Oberschüler an jenen berühmt gewordenen Demonstrationen des Neuen Forums beteiligt hatte, die entscheidend zum Sturz des SED-Regimes beigetragen haben. Bereits im September 1988 hatte Jung als Schüler mit einem Wandzeitungsartikel Verständnis

für die Streiks polnischer Bergarbeiter geäußert und die Repressionsmaßnahmen der Volksrepublik Polen kritisiert. Nachweisbar trug sich Jung mit der Absicht, den Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der DDR zu verweigern, da er nicht für ein kommunistisches Repressionsorgan an der Waffe ausgebildet werden wollte. Im Gegensatz dazu stand sein Entschluß fest, den demokratischen Verfassungsstaat, den er in der Bundesrepublik Deutschland sah, notfalls mit der Waffe zu verteidigen: Nach der deutschen Einheit verpflichtete sich Jung deshalb für zwei Jahre bei der Bundeswehr und erhielt dort bei Beförderung zum Reserveoffizier die positive Beurteilung, sich »den Auftrag der Bundeswehr in vollem Umfang zu eigen gemacht« zu haben. Damit drängt sich zwingend die Frage auf, was man eigentlich als Beamtenanwärter mehr zum Beweis für die Bereitschaft des jederzeitigen Eintretens für die Verfassungsordnung tun kann als Sascha Jung? Einem derartigen Test mußte sich »Verfassungsschützer« Beckstein selbst bislang nicht unterziehen und er hätte ihn, anders als Jung, aller Wahrscheinlichkeit nicht bestanden. Diese Vermutung stützt sich auf die von Bigotterie nicht freie amtliche Intoleranz des Ministers Beckstein, die Untertanengesinnung und Duckmäusertum fordert und nichts mit freiheitlicher demokratischer Grundordnung zu tun haben kann, es sei denn man versteht darunter eine Art von Verfassungsuntertänigkeit, welche die Verfassung zu »schützen« meint, indem man Mitbürger, deren Ansichten einem nicht gefallen, »demokratisch« anspucken darf.

Da sich für den ehemaligen Sprecher der Aktivitas, Sascha Jung, die Chance einer befriedigenden anwaltlichen Tätigkeit eröffnete, hat er, man mag es bedauern, davon Abstand genommen, nach anfänglicher Klageerhebung den Verwaltungsrechtsweg gegen die »demokratische« Obrigkeit des »Freistaates« Bayern zu durchschreiten. Aufgrund der zunehmenden Uneffektivität dieses Rechtswegs (die nicht zuletzt mit der Überbeanspruchung dieses Justizzweiges durch ausländerrechtliche Verfahren zu erklären ist, was den effektiven Rechtschutz der Deutschen erheblich vermindert) ist jedoch die Abstinenz von Jung in seiner eigenen Causa verständlich. Aufgrund der noch darzustellenden Irrationalität des üblichen Rechtsextremismus-Vorwurfs hätte dabei ohnehin keine Gewähr dafür geboten werden können, daß dem juristischen Kampf gegen die ideologie-politische Apartheid Erfolg beschieden wäre. Zumindest nicht ohne die Entschlossenheit, den langwierigen und teuren Rechtsweg bis zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof durchzustehen, wo man dann kurz vor dem Pensionsalter vielleicht Entschädigung zugesprochen bekommt. Die Irrationalität der amtlichen Ideologiepolitik pflegt sich nämlich in einer ziemlichen Unberechenbarkeit der Rechtsprechung fortzusetzen, die im Zweifel in diesen Fragen doch nicht so unabhängig ist; schließlich schweißt hier die Machtsolidarität die etablierten »Demokraten«, die über Richterernennungen und -beförderungen[9] bestimmen, gegen die Opfer der ideologischen Apartheid zusammen.

Neben der elementaren Gefährdung der verfassungsrechtlich allen Deutschen

diskriminierungsfrei garantierten Berufsperspektive hat sich die gegen die Burschenschaft Danubia gerichtete ideologie-politische Apartheid des weiteren darin gezeigt, daß unter Berufung auf die »Erkenntnisse« des bayerischen Innenministeriums die Mitgliedschaft von Danuben bei demokratischen Parteien gefährdet ist, indem etwa Parteiordnungsverfahren drohen oder die Aufnahme in die Partei von vornherein verweigert wird, womit für Danuben das angeblich doch erwünschte politischen Engagement nachhaltig einschränkt wird. Unter Berufung auf den bayerischen Innenminister war die Danubia Verbots- und Enteignungsforderungen ausgesetzt, was sich in der vom Stadtrat von München auf Antrag der »Grünen«[10] beschlossenen, an die einstige Arisierungskonzeption gemahnenden Forderung[11] geäußert hat, »das Haus der rechtsnationalen Studentenverbindung einer israelischen Organisation übertragen zu lassen.« In diese Richtung geht auch eine an alle Haushalte des Münchner Stadtbezirks Bogenhausen verteilte Resolution des entsprechenden Bezirksausschusses 13 vom April 2005, die unter Bezugnahme auf den »Verfassungsschutzbericht« »alle demokratischen Kräfte in unserem Stadtbezirk« aufforderte, »nicht wegzusehen, nicht wegzuhören und nicht zu schweigen«, um dabei offiziell festzustellen, daß die Danubia »in Bogenhausen absolut unerwünscht« sei. Sprachlich stellt dies erkennbar eine Radikalisierung gegenüber dem in der »Vergangenheit« gebrauchten Slogan dar, der eine bestimmte Bevölkerungsgruppe als »unerwünscht« kennzeichnete. Die ideologisch motivierte Apartheid gegen die Danubia manifestiert sich auch in einem Werbeverbot, das mit Schreiben der Münchner Ludwig-Maximilian-Universität vom 9. November 2006 ausgesprochen[12] wurde. Dieses Verbot ist wiederum unter Bezugnahme auf die staatliche Propaganda des freistaatlichen Innenministeriums damit begründet, daß der Staat, nämlich die Universität, nicht verpflichtet sein könne, einer Organisation, »die ganz offensichtlich nicht auf dem Boden der Verfassung«[13] stünde, eine Werbeplattform zu bieten. In diesem Sinne hat dann der erkennbar auf verfassungsfeindliche Gesinnungskontrolle seiner Kommilitonen ausgerichtete Allgemeine Studentenausschuß (AStA) der Münchner Universität noch nachgelegt, indem er nicht nur der Danubia, sondern allen Burschenschaften eine radikale Gesinnung[14] vorwirft.

Die Danubia hatte Nachteile beim Abschluß von privatrechtlichen Verträgen, etwa mit Werbemedien und beim Anmieten von Veranstaltungsräumen. Es fällt schwer, hier keine mentale Nachwirkung in der Tat bewältigungsbedürftiger Slogans zu erkennen, wonach man nicht bei einer bestimmten Bevölkerungsgruppe kaufen solle. Den moralischen Tiefpunkt der Kampagne dürfte es schließlich darstellen, daß Mitgliedern der Danubia die Teilnahme an der Gedenkfeier des Volkstrauertages des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. unter Hinweis auf das Propagandamaterial des bayerischen Innenministeriums bei Androhung polizeilicher Maßnahmen untersagt worden ist.

2. Der ideologie-politische Vorwurf des »Rechtsextremismus«

Auf welchen Erkenntnissen, insbesondere des Amtes für Verfassungsschutz, die durch das Innenministerium des Freistaates dem aufklärungsbedürftigen Volk der »mündigen Bürger« kundgetan werden, gründet nun die gegen die Danuben gerichtete Apartheid, zu der man sich ganz ungeniert durch Forderung nach »Ausgrenzung«[15] bekennt? Nachdem der einige Zeit insinuierend gemachte Vorwurf einer Verwicklung in eine »ausländerfeindliche« Auseinandersetzung nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, wenngleich entsprechend der klassischen Diffamierungsformel des *semper aliquid haeret* dieser bigotte Pseudovorwurf fortwirkt und auch fortwirken soll, müssen sich die gegen die Aktivitas gebrachten Vorwürfe auf bloße ideologische Anwürfe beschränken. Der Hauptvorwurf, der die Auflistung unter »Rechtsextremismus« begründet hat, besteht vor allem darin, daß sich unter den ca. 150 Referenten, die seit 1998 von der Aktivitas der Danubia zu den Bogenhausener Gesprächen eingeladen wurden, eine Handvoll befunden haben könnte, die vielleicht Meinungen vertreten, die von den üblichen etwa weiter abweichen; diesen Personen gewährt aber das Grundgesetz – was Beckstein vielleicht nicht weiß – ebenfalls Meinungsfreiheit! Eine prominente Rolle in der amtlichen »Begründung« spielt dabei »der NPD-Funktionär und frühere RAF-Terrorist Horst Mahler«, der in der Tat im Jahr 1998 zu einem Vortrag eingeladen war, als er sich bekanntlich noch nicht als NPD-Anhänger geoutet hatte, sondern etwa in der *Süddeutschen Zeitung* als Klient und Freund des neugewählten Bundeskanzlers Schröder (SPD) einen längeren Hegelschen, d.h. eher unverständlichen Artikel veröffentlichen konnte. Die dieser Person seinerzeit von linksliberaler Seite eingeräumte Aufmerksamkeit war wesentlicher Anlaß, an Horst Mahler heranzutreten, um ihn im Zusammenhang mit dem jubiläumsbedingt gewählten Thema der 68er-Revolte als prominenten Zeitzeugen dieses Geschehens vortragen zu lassen. Im Vortrag hat sich Mahler im übrigen eindeutig von seiner damaligen politkriminellen Tätigkeit distanziert, die aber, weil »links«, ohnehin – außer nachträglich bezüglich der Danubia – üblicherweise keinen Apartheidsgrund darstellt.

Während der *Süddeutschen Zeitung* selbstverständlich nicht durch Auflistung als verfassungsfeindliche Publikation vorgehalten wird, sie hätte die spätere NPD-Position von Horst Mahler erahnen müssen – die linksextreme Terroristentätigkeit gilt hier ohnehin nicht als relevant –, wird diese vielleicht doch eher parapsychologische Befähigung (als zum Zwecke des »Verfassungsschutzes« geboten) bei den Danuben erwartet; denn das freistaatliche Innenministerium hielt hartnäckig daran fest, die Einladung von Mahler im Jahr 1998 zum »Hauptbeweis«

für die »Verfassungsfeindlichkeit« der Aktivitas der Burschenschaft Danubia aufzubauen. In der Anhörung, die zu seinem Ausschluß aus dem öffentlichen Dienst des Freistaates führen sollte, mußte sich Sascha Jung sieben Jahre nach dem Vortrag Mahlers den Satz aus dem Vortrag vorhalten lassen: »Die Fremden sind das Salz in der Suppe. Aber wer möchte schon eine versalzene Suppe. Das heißt, es ist immer eine Frage des Maßes.« Dieser Satz wurde von einer zuständigen, auf dem Boden der Verfassung umhertrampelnden Ministerialrätin als Aufruf »zur Ausrottung der Ausländer«, des »überschüssigen Salzes« interpretiert, so daß natürlich nur Folge sein konnte, daß jemand, der diesen Satz gar nicht gesprochen, sondern nur die etwas befremdliche ministerielle »Interpretation« nicht ganz nachzuvollziehen vermag, im Staatsdienst des »Freistaates« nichts verloren haben kann: Er ist nämlich nicht bereit, sich mit den ideologie-politischen Interpretationskünsten, die als »Treue zur Verfassung« verstanden werden, unterwerfend zu identifizieren! Natürlich ist man »Verfassungsfeind«, wenn man diese Art von freistaatlicher Beschäftigungspolitik in eine Tradition mit einem »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« stellen würde, obwohl diese Einordnung sicherlich zutreffender ist als die den Salzbedarf betreffenden ministeriellen Interpretationskünste.

Sodann gibt es noch den rein ideologie-politischen Vorwurf, die Aktivitas der Burschenschaft Danubia habe über die Danubenzeitung[16] »des öfteren nationalistische, antidemokratische oder revisionistische Positionen« vertreten lassen. Vor allem wird die »Verfassungsfeindlichkeit« der Aktivitas der Burschenschaft Danubia schließlich damit begründet, daß sie – wie die Altherrenschaft – den Vorwurf der Nähe zum Rechtsextremismus zurückweise und in ihrem Auftrag auch noch ein außenstehender Extremismusexperte, der langjährige Referent des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Vertrauensdozent der Konrad-Adenauer-Stiftung Prof. Dr. Hans-Helmuth Knütter (CDU), den Vorwurf in einem politikwissenschaftlichen Gutachten zu widerlegen suchte. Außerdem hat die Danubia zu Recht das Ansinnen abgelehnt, sich in Zukunft die Referentenliste durch bayerische Behörden faktisch genehmigen zu lassen. Das Verbot der Vorzensur ist nun einmal ausdrücklich in Artikel 111 Abs. 2 der vom Landesverfassungsschutz zu schützenden Verfassung des Freistaates Bayern enthalten! Des weiteren ist den Danuben – und damit auch dem früheren Sprecher der Aktivitas Sascha Jung bei seinem Aussperrungsgespräch – vorgehalten worden, ihre Internet-Homepage hätte Verknüpfungen mit rechtsextremen »Inhalten« hergestellt. Aufgrund vorausgegangener amtlicher Einordnungen, die auf ähnlichem Erkenntnisniveau wie im Falle der Danubia beruhen dürften, mußte dabei diese ideologie-politische Charakterisierung der entsprechenden »Inhalte« nicht mehr weiter begründet werden. Die »Verfassungsschutz«-Behörden errichten dabei ihr selbstreferentielles Zitierkartell, das man nicht ungestraft in Frage stellen darf, sondern obrigkeitsgläubig einfach zu übernehmen hat. Das generelle Niveau derartiger amtlicher Einordnungen läßt sich gut den »Verfassungsschutzinformationen

Bayern«, dem »Zwischenbericht« des 1. Halbjahres 2002 des Bayerischen Staatsministerium des Innern entnehmen, wo es zur »Aktivitas der Burschenschaft Danubia« heißt:

> »Unter dem Motto ›Internationale Terrorismusgefahr und Herausforderung für Europa‹ veranstaltete die Danubia am 23. und 24. Februar ihre alljährlichen ›Bogenhausener Gespräche‹. Am 23. Februar referierte unter anderem Dr. Claus-Martin Wolfschlag zum Thema ›Antifaschismus – Terror von links‹. Die von ihm vorgetragenen Thesen sind auch in seinem neusten Buch mit dem Titel ›Das antifaschistische Milieu – vom Schwarzen Block zur Lichterkette – Die politische Repression gegen Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland‹ veröffentlicht, das über den rechtsextremistischen Nation Europa Verlag erhältlich ist. Für das genannte Buch wurde in der vom Verlag herausgegebenen Monatszeitschrift *Nation & Europa* geworben. Die Burschenschaft Danubia zeigt damit weiterhin keine Berührungsängste gegenüber Referenten, die zur Verharmlosung des Rechtsextremismus tendieren.«

Dem in diesem Zwischenbericht durch Namensnennung zur öffentlichen Verrufserklärung verbal amtlich angespuckten Betroffenen wurde auf seinen Beschwerdebrief am 21. Oktober 2002 die dienstliche Antwort[17] gegeben, »durch Setzung von Anführungszeichen unterstellt« zu haben »daß es keinen ›Rechtsextremismus‹« gebe: »Sie haben ferner die vom ›Rechtsextremismus‹ drohende ›Gefahr‹ in völliger Verkennung der Fakten weitgehend auf ›Angstprojektionen‹ reduziert (Seite 284) und staatliche Maßnahmen gegen rechtsextremistische Bestrebungen als teilweise ›nicht legitime Einschränkung von Chancengleichheit im demokratischen Meinungsbildungsprozeß‹ diffamiert (Seite 322). Zwar räumen Sie ›mögliche Fehlentwicklungen der politischen Rechten‹ ein (S. 452); in der Einleitung der Sonderausgabe stellten Sie dagegen das ›Wertvolle‹ im Antifaschismus auf eine Stufe mit angeblich wertvollen Gedanken und Idealen im Spektrum der politischen Rechten.«

Man müßte wohl ein ganzes Buch schreiben, um die volle verfassungsbigotte Verlogenheit dieser amtlichen Auslassungen angemessen zu würdigen. Amtlich diffamierend wird hier erkennbar »rechts« mit »rechtsextrem« gleichgesetzt, was belegt, daß es dem bayerischen Innenministerium um die antipluralistische Beeinträchtigung des politisch-weltanschaulichen Pluralismus geht. Wenn man diesen verfassungsfeindlichen Antipluralismus aber in Ausübung der immerhin irgendwie noch garantierten Meinungsfreiheit rechtmäßig kritisiert, »diffamiert« man die staatlichen Weisheiten, die aufgrund ihrer Demokratieschutzabsicht als »demokratisch« angesehen werden müssen und wird daher zum »Antidemokraten« und somit »Rechtsextremisten«, weil man die Plausibilität dieser »demokratischen« Staatsorakel bezweifelt. Wenn eine Studentenverbindung einen derartigen Referenten einlädt, der vielleicht selbst noch nicht dem Rechtsextremismus zuzuordnen ist, sondern diesen nur durch Setzung verfas-

sungsfeindlicher Anführungszeichen »verharmlost« und dessen Bücher von der falschen Seite positiv besprochen werden, ist die einladende Vereinigung verdächtigt, keine »Berührungsängste« zu zeigen, was wiederum auf deren »Rechtsextremismus« zumindest im Sinne des Anzeichens eines Verdachts schließen läßt. Die Einlassung der Danubia, daß in dem Verlag, der wohl deshalb »rechtsextrem« sein muß, weil Bücher mit verfassungsfeindlichen Anführungszeichen dort positiv besprochen würden, auch ein Werk positiv gewürdigt worden sei, zu dem der damalige bayerische Verfassungsschutzminister so etwas wie ein Nachwort geschrieben habe, hilft da natürlich nicht. Im Zweifel stellt dies nämlich eine von Geheimdienstexperten »erfolgreich« aufgedeckte »Tarnung« dar, wie dies auch der Fall ist, wenn die Burschenschaft, die neben »Rechtsextremisten« oder des entsprechenden -ismus verdächtigte Personen, auch oder sogar überwiegend unzweifelhafte »Demokraten« einlädt; dies dürfte dann nur verschleiern, daß es vor allem um die Einladung von »Extremisten« ginge.

Angesichts der Qualität ihrer »Erkenntnisse« hat es die bayerische Bürgerbeobachtungsstelle seit dem Bericht zum Jahr 2003 vorgezogen, die Auflistung lediglich mit dem Hinweis zu »begründen«, daß »weiterhin eine Nähe zu Rechtsextremen« bestünde. Vermutlich reicht es für diese »Nähe« aus, daß sich die Danubia nicht zu den doch so offensichtlichen »Erkenntnissen« der bayerischen Demokratiebehörde bekennt. Würde sich die Studentenverbindung aber wunschgemäß dazu bekennen, könnte dies in weiteren Überwachungsberichten als »Beweis« angesehen werden, daß der Überwachte dies ja selbst zugestanden habe. Immerhin scheint nunmehr die Beobachtung, zumindest die amtliche Auflistung, ab 2008 eingestellt zu werden, was aber das Problem überhaupt noch nicht löst. Die bisher gemachte Kennzeichnung entfaltet schon deshalb Fortwirkung, weil betroffenen Danuben weiterhin der Zugang zum öffentlichen Dienst verwehrt werden soll, was dann die gewollte abschreckende Wirkung auf mögliche Mitglieder aufrechterhält und damit doch noch die Wirkung eines Quasiverbots entfalten kann. Zu diesem Effekt trägt weiterhin bei, daß die sonstige Apartheidwirkung mit der »Begründung« aufrechterhalten werden kann, die Danubia wäre ja – unbestreitbar – im VS-Bericht amtlich aufgenommen gewesen. Zudem sei die Aktivitas weiterhin in der juristisch noch relevanteren Liste aufgeführt, die für Beamtenbewerber maßgebend ist.

Bemerkenswert ist vor allem, daß der seit Becksteins Amtsantritt als Ministerpräsident als bayerischer Verfassungsschutzminister amtierende Joachim Hermann (CSU) und sein Gehilfe Wolfgang Weber (wohl CSU) in der genannten Pressekonferenz keinen Artikel des Grundgesetzes anführen konnten, dessen Abschaffung die Danuben gefordert haben könnten (abgesehen davon, daß dies ja nicht verboten wäre). Nach der eingespielten VS-Methodik sind derartige banale Juristereien auch gar nicht nötig, wird doch – auch weitgehend von den Gerichten! – akzeptiert, daß insbesondere beim Vorwurf des »Rechtsextremismus« mit einer amtlichen Methodik vorgegangen wird, die garantiert, daß der amtliche

»Verfassungsschutz« mit seinen Vorwürfen natürlich immer Recht hat, weil mit diesem Vorwurf jeder[18] überzogen werden könnte – selbst das Grundgesetz kann, wie noch zu zeigen ist, durchaus dem Verdikt unterfallen, ein rechtsextremes Dokument zu sein!

Ansatzpunkt der Kritik muß angesichts der Eigenartigkeit des Vorwurfs, der sich in der Tat von einem Betroffenen kaum widerlegen läßt, dann vor allem die Frage sein, weshalb dann nicht jeder, wie etwa auch die CSU oder die SPD, in VS-Berichten, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend amtlich gewürdigt[19] wird: Wenn die Aktivitas der Danubia amtlich der ideologie-politischen Proskription unterfällt, weil sie keine »Berührungsängste« bei der Einladung von Referenten zeige, die falsche, d.h. staatlich unerwünschte Meinungen von sich geben oder diese nur »verharmlosen« könnten, wie steht es dann im Falle der SPD, die nicht nur einst mit der SED ein gemeinsames Ideologiepapier[20] verabschiedet hatte, womit sie herrschenden Diktatur-Kommunisten die grundsätzliche demokratische Legitimität zusprach, sondern neuerdings Linksextremisten sogar Ministerposten verschafft? Warum wird dann im VS-Bericht des »Freistaates« nicht auch wenigstens die SPD unter der Sparte »Linksextremismus« aufgeführt? Daß dies aus Gründen der »Solidarität der Demokraten« – unter Einschluß der Ex(?)-Kommunisten – nicht geschieht, ist ja parteipolitisch nachvollziehbar (die SPD würde sich sonst in einem anderen Bundesland, das sie gerade regiert, revanchieren), aber was haben diese parteipolitischen, wahltaktischen Rücksichtnahmen mit einem rechtsstaatlich genuinen, d.h. auf dem rechtlichen Gleichheitsprinzip beruhenden »Verfassungsschutz« zu tun? Ginge es nach der den »VS-Berichten« zugrunde liegenden machtpolitischen Logik, die gegen politische Chancengleichheit und den weltanschaulichen Pluralismus gerichtet ist, dann hätte etwa die NSDAP des Jahres 1932 allein deshalb nicht als verfassungsfeindlich eingestuft werden können, weil ein VS-Bericht, den eine von ihr gestellte Landesregierung herausgegeben haben würde, die NSDAP einfach nicht erwähnt hätte. Ähnlich ist es wohl zu beurteilen, wenn bei SPD-PDS-Regierungskoalitionen der SPD-Koalitionspartner die PDS (nunmehr: Die Linke) in VS-Berichten nicht mehr als »extremistisch« aufführt. Damit wird deutlich: Die Erwähnung in einem sog. »Verfassungsschutzbericht« sagt über das Vorliegen der »Verfassungsfeindlichkeit« so viel und so wenig aus, wie die Nichterwähnung. Der entsprechende Verdacht darf sich daher legitimerweise etwa auch gegen die in VS-Berichten unerwähnte CSU oder Teile derselben, wie etwa den Beckstein-Flügel, richten!

3. Verfassungsschutz-Extremismus

Bei rechtsstaatlicher Betrachtung ist die extrem(istisch)e Verfehltheit des etablierten »Verfassungsschutzes« vor allem darin zu sehen, daß akzeptiert werden soll, Behörden dürften sich überhaupt anmaßen, »Ideen« freier Bürger amtlich zu »bewerten« und dabei diffamierend zu unterstellen, bestimmte Ideen – und nur diese – seien »gefährlich« und könnten dabei den praktizierten Stasimethoden gleichgestellt werden, andere aber nicht. Zu Recht geht Artikel 5 des angeblich vom »Verfassungsschutz« »geschützten« Grundgesetzes davon aus, daß die Meinungsfreiheit – neben Vorschriften zum Schutze der Jugend und zum Schutz der persönlichen Ehre – nur durch »allgemeine Gesetze« eingeschränkt werden darf. Dies sind solche Gesetze, »die ohne Rücksicht auf die gerade herrschenden geistigen Strömungen, Anschauungen und Erkenntnisse das menschliche Leben in seiner Allgemeinheit regeln. Nicht allgemeine Gesetze, sondern Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit dagegen sind die Rechtssätze, die eine an sich erlaubte Handlung allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen schädlichen geistigen Wirkung verbieten oder beschränken«.[21] Nur diese – in GG-Kommentaren allerdings nur widerwillig akzeptierte – Lehre, die in fast allen Fällen die unvermeidbar sich ergebenden Abgrenzungsprobleme in einer juristisch nachvollziehbaren Weise löst, ist auch geeignet, die grundlegende Garantie des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes zu beachten, wonach niemand »wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden« darf. Diese Verfassungsgarantie ist wiederum aus rechtsstaatlichen Gründen schon deshalb geboten, weil bloße Anschauungen und seien sie, ideologisch beurteilt, noch so bedenklich, verfehlt und falsch, eine Verfassung rechtlich überhaupt nicht »verletzen« können. Dies wäre nur dann der Fall, wenn man unter »Verfassung« eine Staatsideologie oder Religion mit Dogmen verstehen würde, die dann in der Tat durch »falsche« und konträre Ansichten »verletzt« werden könnten. Ein derartiges (pseudo-)religiöses Verständnis von »Verfassung« widerspricht jedoch der Trennung von Staat und Religion bzw. Ideologie. Ein derartiges bigottes Verfassungsverständnis, das den VS-Berichten, soweit sie Ideologien bekämpfen, erkennbar zugrunde liegt, ist mit einer rechtsstaatlichen Demokratie nicht vereinbar, weil diese alle ihre Bürger mit ihren unterschiedlichen politischen und weltanschaulichen Auffassungen umfassen und damit »Heimstatt aller Bürger« sein muß. Nichts anderes meint die weltanschauliche Neutralität des Staates. Dagegen ist der amtliche »Verfassungsschutz« der Bundesrepublik Deutschland und damit auch des Freistaates Bayern in einer extremistischen Weise gerichtet.

Dieser amtlichen Ideologiepolitik, sei sie nun (verfassungs-)gerichtlich noch gebilligt oder auch – wie immerhin mit dem Beschluß[22] zur »Beobachtung«

der rechtskonservativen Wochenzeitung *Junge Freiheit* durch den NRW-Verfassungsschutz geschehen – etwas »relativiert«, ist entgegenzuhalten: Es ist überhaupt nicht einzusehen, wieso eine »revisionistische« Geschichtsbetrachtung, von der sich etwa die Danuben-Zeitung nicht hinreichend distanziert haben soll, wie etwa die Bezweiflung des friedliebenden Charakters der polnischen Halbdiktatur von 1939, die bundesdeutsche Verfassungsordnung im Jahre 2008 »gefährdet«. Mit der staatlichen Ideologiebeobachtung wird grundlegend das Konzept des Rechtsstaates und damit ein zentrales Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach der strafrechtlichen Begriffsdefinition, die das Bundesverfassungsgericht modifiziert unter Verletzung von Artikel 79 Abs. 1 des Grundgesetzes[23] zur Verfassungsnorm aufgepäppelt hat, extremistisch verkannt: Das Rechtsstaatskonzept beruht gerade auf der Unterscheidung der Rechtssphäre von der Ebene politischer Ideen und Argumente. Einen Rechtsstaat darf nur das rechtlich Verbotene interessieren, während die Auseinandersetzung der Ideen, ob nun falsch oder richtig, der freien Meinungsbildung obliegt, in die Behörden als solche nicht eingreifen dürfen, weil sonst die Meinungsbildung des Volkes (vgl. Art. 21 Abs. 1 GG) nicht mehr demokratisch »von unten nach oben«, d.h. vom Volk zu den Staatsorganen hin erfolgt, sondern wie in allen nicht-demokratischen Systemen staatlich gelenkt wird. Rechtsstaatsprinzip und das damit verbundene Gleichheitsprinzip stehen dabei dem Wunsch sog. demokratischer Politiker entgegen, die rechtsstaatlich gebotene Trennung von Ideologie und Recht dadurch zu umgehen, indem sie ihre Ideologieanliegen ohne weiteres gesetzgebend als Rechtsnormen zu schützen suchen. Diese Rechtsnormen müssen nämlich den Anforderungen etwa der Artikel 3 Abs. 3 und 5 des angeblich vom »Verfassungsschutz« geschützten Grundgesetzes genügen. Dies tut etwa § 130 Abs. 3 StGB (»Volksverhetzung« durch »Leugnen« und »Relativieren«) nicht, eine Tatsache, die vom Bundesverfassungsgericht schon noch erkannt werden wird, will es die Bundesrepublik Deutschland nicht hinter den Zivilisationsstandards des Königreichs Spanien zurückgehalten und der Militärdemokratie der Türkischen Republik gleichgeordnet[24] wissen.

Gesteht man jedoch entsprechend den eingebürgten, als »Verfassungsschutz« veredelten Behörden- und Politikeranmaßungen im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip zu, daß der Staat die Auffassungen – also das »Gedankengut« – seiner »Bürger«, die man dann als Verfassungsuntertanen kennzeichnen sollte, amtlich kontrollieren darf und das Ergebnis dieser Gedankenkontrolle in Mitteilungsblättern bewertend, d.h. als Nachzensur[25] kundtun kann, dann wird derartiges naturgemäß nur willkürlich und damit extrem gleichheitswidrig ausfallen können. Diese Willkür könnte man nur dann einigermaßen vermeiden, wenn man zu einer voll ausgeprägten Staatsideologie etwa im Sinne des Marxismus-Leninismus überginge, wovor man aber immer noch (die LINKE wird das noch ändern) in der Erkenntnis oder zumindest dem Gefühl zurückschreckt, daß eine allumfassende, in sich dann allerdings mehr oder weniger

widerspruchsfreie Staatsorthodoxie doch grundlegend dem widerspräche, was als »Demokratie« amtlich ideologiebewertend »geschützt« werden soll. Demokratie im normalen Verständnis hat eben doch zur Voraussetzung, daß jeder Bürger seine Überzeugung selbst bestimmt und sich für diese nicht gegenüber einer staatlichen Beobachtungsbehörde rechtfertigen muß. Die Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist dann dadurch gekennzeichnet, daß es einerseits Ansätze zu einem staatlichen Sakralrecht gibt. Dieses manifestiert sich etwa mit § 130 Abs. 3 StGB, wo der Staat die Art und Weise geschichtlicher »Erinnerung« vorgibt, und damit zusammenhängend mit § 15 des Versammlungsgesetzes, der die Entheiligung geschützter Stätten des Erinnerungskultes durch unheilige Gruppierungen, die falsche liturgische Formeln gebrauchen könnten, verbietet. Andererseits ist das vom Verfassungsschutz exekutierte staatliche Weltbild noch nicht geschlossen genug, um eine rationale Aufklärung etwa durch Kritik an dem sich zu einer Art säkularen Religionspolizei firmierenden »Verfassungsschutz« gänzlich zu unterdrücken. Allerdings wird derartige Kritik von den »Toleranz«-Aposteln immer weniger geduldet, sondern wird etwa als »Verharmlosung« des »Extremismus« erfaßt, die man dann im Interesse des immer weiter vorbeugend wirkenden »Verfassungsschutzes« ebenfalls schon als »extremistisch« einordnen kann. Eine Organisation wie die Danubia ist dann deshalb des »Rechtextremismus« verdächtigt, weil sie unter den 150 eingeladenen Referenten, einen Referenten eingeladen hat, der zwar selbst nicht »rechtsextrem« ist, aber durch Publikation in einer Zeitschrift, in der jemand anderer den »Rechtsextremismus« verharmlost hat, eine Veröffentlichung getätigt und damit »bewiesen« hat, daß er keine »Berührungsängste« habe. Dieser auf ideologische Seuchenbekämpfung und Apartheid ausgerichtete »Demokratie-Schutz« läßt sich durch entsprechende Assoziationsketten noch um einiges steigern. Dies ist machtpolitisch deshalb effektiv, weil die geheimdienstliche Argumentation nicht widerlegt werden kann, hat man einmal ihre extremistischen Ideologie-Prämissen akzeptiert.

Die immerhin noch mögliche aufklärerische Kritik an der staatlichen Ideenbewertung mit ihren bald seuchenpolizeilichen Assoziationszurechnungen hat bei der Erkenntnis anzusetzen, daß es selbstverständlich ein ideologisches Kontinuum gibt, das schrittweise etwa von der CSU zur NPD und weiter zur SPD etc. führt. Dieses Kontinuum reicht nämlich »von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und faschistischen Vorstellungen«,[26] wobei sich – entgegen bundesdeutscher Bewältigungsideologie – insbesondere »die Übergänge zwischen sozialistischen und faschistischen Ideologien« als »fließend«[27] darstellen konnten und wohl noch immer darstellen können. Diese Erkenntnis ist überhaupt nicht anrüchig, sondern beruht auf der humanistischen Einsicht, daß es unter Menschen keine völlige Fremdheit gibt. Nur Rassisten und offensichtlich »Verfassungsschützer« können annehmen, von einer unüberbrückbaren Andersartigkeit von Mitmenschen ausgehen zu dürfen, die zu bekenntnisartigen Distanzierungen und seuchenpolizeiartigen Kontaktverboten aus Gründen einer

ideologischen Apartheid führen müsse, weil man sonst von staatswegen als der Verfassung (wesens-)fremd, also als andersartig, nämlich als »Extremist« – ein Begriff mit erkennbar rassistischer und ideologiepolitisch »fremdenfeindlicher« Konnotation – angesehen wird. Daß diese Methodik der grundlegenden Menschenwürdeverpflichtung des Grundgesetzes widerspricht, müßte eigentlich offensichtlich sein. Selbst wenn man nämlich einen »wirklichen Rechtsextremisten« – worunter nach den amtlichen Ideologievorgaben sicherlich ein bekennender Nationalsozialist zu verstehen wäre – einladen würde, was die Danubia vielleicht in einem von 150 Fällen, nämlich im Falle des laut Selbsteinschätzung »Nationalmarxisten« Reinhold Oberlercher[28] getan haben mag (sofern man nicht mit rechtsstaatswidriger Rückwirkung auch den Fall Mahler als zweiten »Vorfall« konstruieren will), dann kann dies nur dann einem Veranstalter als »Rechtsextremismus« zugerechnet werden, wenn man den Zuhörern, immerhin zumindest angehende Akademiker, von Staatswegen die Mündigkeit abspricht, selbst erkennen zu dürfen, ob die Auffassungen des Referenten nun »extremistisch« sind und damit die allerdings unzuständige Gedankenkontroll-Behörde vielleicht doch Recht hat. Dieses Mündigkeitsprinzip negiert das Innenministerium und glaubt, dem Mitbürger, den sie als Verfassungsuntertanen begreift, entmündigend verbindlich vorschreiben zu dürfen, ob man jemanden einladen oder mit ihm Kontakt haben darf!

Die zur Würdigung der gegen die Danuben gerichteten Anwürfe vielleicht entscheidende Frage ist, ob etwa »nationalistische … Positionen«, deren kommentarloses Abdrucken in der Danuben-Zeitung Beckstein ihnen zum Vorwurf[29] gemacht hat, sich als »verfassungsfeindlich« und damit – mit dem für den Verfassungsschutz geprägten Staatsvokabular ausgedrückt – als »rechtsextrem« darstellen. Kern des ideologie-politischen Vorwurfs gegen den »Rechtsextremismus« stellt in der Tat »Nationalismus« dar, den sich Beckstein nur als »übersteigerten« vorstellen kann, während ihm übersteigerte CSU-Ideologie, wie etwa extreme Verfassungsbigotterie wohl nicht denkbar zu sein scheint. Wie in der Pressekonferenz des bayerischen Innenministeriums vom 17. März 2008 deutlich geworden ist, versteht der bayerische Verfassungsschutz unter »Nationalismus« schon »die Liebe zum Nationalstaat«! Die mit dem Nationalismusvorwurf staatsideologisch erhobene Anschuldigung geht erkennbar dahin, daß dabei die Nation als höchste Wertpriorität[30] festgelegt werde. Bemerkenswerterweise ergibt sich diese Prioritätensetzung – falls Wörter überhaupt noch einen Sinn haben, was bei der Unterstellungsmethodik des Verfassungsschutzes zu bezweifeln ist – begriffslogisch zwingend schon aus der vom bundesdeutsch-freistaatlichen »Verfassungsschutz« angeblich geschützten »Demokratie«, in der das »Volk« Herrschaft[31] – eigentlich: Gewalt! – ausübt. Mit »Demokratie« bekommt »Volk« damit automatisch »höchste Priorität«. Wenn man nun fragt, was das »Volk« darstellt, das in der Bundesrepublik Deutschland zumindest normativ die Herrschaftsgewalt ausübt, dann ist die Antwort des Grundgesetzes, dessen Einhaltung

der »Verfassungsschutz« zu schützen hat, eindeutig: Die Deutschen! Diese werden wiederum im Grundsatz verfassungsrechtlich nach dem Abstammungsprinzip[32] definiert, wobei in bestimmten Fällen die »deutsche Volkszugehörigkeit«[33] also ein ethnischer – »völkischer« – Aspekt hinzukommt. Linke Kritiker des Grundgesetzes kommen daher – aus ihrer Sicht mit voller Berechtigung – nicht um die Erkenntnis herum, daß das Grundgesetz eine Verfassung mit zumindest »völkischen Bezügen« darstelle. Diese Bezüge kommen (in einem im Sinne des Beckstein-Ministeriums »überzogenen Nationalismus«) im Diensteid des vom »Verfassungsschutz« zu schützenden Grundgesetzes[34] dergestalt zum Ausdruck, daß ein Minister (und nach diesem Modell auch ein gewöhnlicher Beamter) schwört, seine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen, den Nutzen des deutschen Volkes zu mehren und Schaden vom deutschen Volk abzuwenden. Erst danach kommt die Verpflichtung zur Einhaltung des Grundgesetzes und der sonstigen Gesetze (was bedeutet, daß das Grundgesetz auch nur »Gesetz« und keine Bigotterie gebietende Staatsreligion ist), zur Pflichterfüllung und schließlich zur Übung der Gerechtigkeit gegenüber jedermann. Damit ist die verfassungsrechtliche Prioritätenskala klar vorgezeichnet: An der Spitze der Werte hat für einen deutschen Politiker, also auch für den CSU-Bayern Beckstein und für den bayerischen Verfassungsschützer Dr. Wolfgang Weber, das deutsche Volk zu stehen. In der verfassungsrechtlichen Wertskala kommt danach die Einhaltung des Legalitätsprinzips, was dem Demokratieprinzip entsprechend bedeutet, daß im Interesse des deutschen Volkes nach dem dafür vorgesehenen juristischen Verfahren, dessen »Beachtung« (Einhaltung) »verteidigt« werden muß, selbstverständlich das Grundgesetz auf der politischen oder ideologischen Ebene »in Frage gestellt werden darf«, wenn eine entsprechende Mehrheit der Deutschen meint, daß es dem Interesse der Deutschen in der bestehenden Fassung oder auch insgesamt nicht mehr gerecht werde. Erst am Ende der Werte-Skala folgen die Interessen der Individuen, was sicherlich auch Ausländer einschließt, die sich aber mit der Situation konfrontiert sehen, daß sie nach dem vom »Verfassungsschutz« zu schützenden Grundgesetz grundsätzlich kein verfassungsrechtlich verbürgtes Einreise- und Aufenthaltsrecht haben: Die Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes, die auch die Einreisefreiheit erfaßt, ist nämlich wertordnungskonform als sog. Deutschenrecht ausgestaltet, d.h. das Grundgesetz ist am Maßstab der VS-Orthodoxie durchaus als »ausländerfeindlich« zu interpretieren, was die Frage aufwirft: Welche »Verfassung« schützt Beckstein mit seinem »Verfassungsschutz« letztlich? Und wieso glaubt der Verfassungsschützer Dr. Weber eigentlich, »Liebe zum (gemeint: deutschen) Nationalstaat« als verdächtig ansehen zu können (während »das besondere Interesse am Fechten« – Wehrbereitschaft? – wohl als verfassungskonform gilt)?

Diese vor allem im Diensteid mit (als Regelfall) religiösem Bezug ausgedrückte Werteskala des Grundgesetzes mag ideengeschichtlich oder ideologisch als »rechtsextrem« gekennzeichnet werden, obwohl historisch, d.h. nach den

eindeutigeren ideologischen Kategorien des 19. Jahrhunderts, die Einordnung als »links« und damit in Deutschland, dem Land nicht nur des umfassenden Verfassungsschutzes, sondern vor allem der Extremisten, als »linksextrem« viel eher begründet wäre. In der höheren Begrifflichkeit des »Verfassungsschutzes« mag nach parteipolitischem Bedarf dann halt auch das Linksextreme rechtsextrem sein, so wie die (noch) Linksextremisten – mit christdemokratischer Hilfe zunehmend erfolgreich – die Losung durchzusetzen suchen, wonach »Extremismus«, der sich in unerwünschten Auffassungen äußert, nur »rechts« sein könne, so daß auch die Linke, wenn sie sich extremistisch äußert, per se »rechts«[35] und damit »rechtsextrem« ist. Wenn allerdings Verfassungsschützer Beckstein »nationalistische« mit »antidemokratischen« Positionen gleichsetzt, obwohl Nationalismus die eigentliche Ideologie des Demokratischen darstellt und deshalb im 19. Jahrhundert, zumindest bis zur Reichsgründung, »Nationalist« und »Demokrat« fast als Synonyme[36] gebraucht worden sind, dann kommt man nicht umhin, den erkennbar ernst gemeinten Vorwurf des »Rechtsextremismus«, wenn er amtlich gemacht wird, als pseudo-demokratischen Staatsblödsinn oder – für Beckstein vielleicht verständlicher – als ausgemachten »Schmarrn« zu kennzeichnen, den man seinen geheimdienstlichen Weltanschauungsexperten allenfalls als amtlichen Faschingsscherz durchgehen lassen kann. Es lohnt sich nicht, beamteter Beckmesserei eine über das Komödiantenhafte hinausgehende Bedeutung beizumessen, indem man Detailkritik übt, die den Kritiker nur zu Demuts- und Unterwerfungsgesten zwingt; etwa indem sich ein Betroffener dahingehend einlassen müßte, daß er zwar konservativ sei, aber doch nicht nationalistisch (was man anscheinend nicht sein darf). Von diesem und ähnlichem ideologischen Käse schneidet sich dann der »Verfassungsschutz« das ihm Passende ab und verwendet das ihm nicht Passende als »Beleg«, daß nur »Lippenbekenntnisse« vorlägen etc. pp. Ein freier Mensch – erkennbar nicht das Ideal des »Verfassungsschutzes« – wird es ablehnen, dem amtlichen Anspucken von Mitbürgern außerhalb der Faschingszeit von Veitshöchheim irgendeinen Respekt zu zollen. Bewertet nach den Grundsätzen einer westlichen Demokratie ist nicht die Danubia aufgrund ihres sog. »Rechtsextremismus« »verfassungsfeindlich«, vielmehr ist der antipluralistische Verfassungsschutz-Extremismus des Günther Beckstein (CSU) und des von ihm bestallten Verfassungsschützers Wolfgang Weber als verfassungswidrig, zumindest als verfassungsfeindlich zu kennzeichnen!

4. Die CSU als extreme Verfassungsschutzpartei

Der Komplex aus staatlicher Beobachtung, Überwachung, Verruferklärung und anschließender beruflicher und sonstiger Diskriminierung, die aus rein ideologisch-weltanschaulichen Gründen erfolgt und damit einer westlichen Demokratie extrem wesensfremd ist, wurde im Freistaat Bayern vom früheren Innenminister und anschließenden Ministerpräsidenten Edmund Stoiber (CSU) zur Perfektion gebracht, »der auch dann den Verfassungsschutz einschaltete, wenn (der Vorsitzende der mit der CSU konkurrierenden Partei »Die Republikaner«, Anm.) Schönhuber sich ähnlich äußerte wie die CSU«.[37] Bereits im Falle der Partei »Die Republikaner« hat die CSU unter der »Verantwortung« Stoibers eine ihr ideologie-politisch erkennbar nahestehende Konkurrenzpartei, die zumindest im Freistaat Bayern weitgehend aus ihr hervorgegangen war – mit welchem zulässigen Rückschluß auf die CSU? – durch das Instrument »Verfassungsschutz« ausgeschaltet. Als dieses doch sehr demokratiefremde Instrument noch nicht in der etwa seit den 1970er Jahren gehandhabten Weise praktiziert werden konnte, weil man es zu Beginn der Bundesrepublik zu Recht als rechts- und verfassungswidrig[38] und damit als extremistisch angesehen hätte, »Erkenntnisse« des Inlandsgeheimdienstes öffentlich zugänglich zu machen, mußte die CSU in einem vergleichbaren Fall, nämlich bei der ihr ideologisch ebenfalls sehr nahe stehenden Bayernpartei (BP),[39] noch zu fragwürdigen Justizintrigen greifen, um den Effekt zu erzielen, den nunmehr das Instrument Verfassungsschutz bietet, nämlich bei Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips nahestehende politische Konkurrenz effektiv auszuschalten. Derartige juristisch – um von »demokratisch« ganz zu schweigen – äußerst zweifelhafte Intrigen, an denen vor allem der spätere Bundesverfassungsschutzminister Friedrich Zimmermann[40] (CSU) eine besondere Rolle spielte (die Bezeichnung »Old Schwurhand« geht auf diese Periode zurück), werden aufgrund der damit verbundenen persönlichen Risiken für die verantwortlichen Parteipolitiker seit nachhaltiger Ausschaltung der regionalkonservativen BP von der CSU vermieden. Beim Instrument Verfassungsschutz sind nämlich die persönlichen juristischen Risiken für die beteiligten Staats-Intriganten weitgehend abgeschafft und voll auf die staatlich Diskriminierten verlagert, während Zimmermann (CSU) bei den seinerzeit noch erforderlichen Methoden nicht sicher sein konnte, ob er – wie dann geschehen – zweitinstanzlich doch noch vom Vorwurf des Meineids freigesprochen werden würde.

Während nämlich in einem Strafverfahren die behördlichen Manipulationsmöglichkeiten aufgrund der Verfahrensgarantien, wie Unschuldsvermutung, Anspruch auf rechtliches Gehör, Tatbestandsmäßigkeit der Anschuldigungen und dergleichen doch beschränkt[41] sind, gibt es diese Verfahrensgarantien beim staatlichen Kampf-

instrument »Verfassungsschutz«, wie er derzeit praktiziert wird, gerade nicht: Dem »Beschuldigten«, dem dabei nicht einmal der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, sondern etwa »die Liebe zum Nationalstaat«, vielleicht auch Freude am Fechten, steht da kein Anhörungsrecht zu, ihm wird in aller Kollektivschuld etwas vorgeworfen, was rechtlich, zumindest nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen gar nicht erfaßbar ist, nämlich eine falsche Ansicht zu vertreten oder jemanden einzuladen, der eine solche Ansicht vertritt (»keine Berührungsängste zu zeigen«). Gegen derartig absurde Vorwürfe, die der Natur der Sache nach gar nicht widerlegbar sind, kann sich dann ein betroffener Personenverband nicht wirklich verteidigen, weil entsprechend der den Hexenprozessen entnommenen staatlichen Anschuldigungsmuster »Schuld« bewiesen ist, wenn der Betroffene den ideologischen Vorwurf, etwa mit dem Teufel zumindest gedanklichen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, bestreitet. Bekennt sich ein Verdächtigter angesichts der Sanktionsdrohungen für ein imaginäres Vergehen, wie gedankliche Vereinigung mit Gott-sei-bei-uns, als »schuldig«, entgeht er nicht dem Verdikt, weil das Gedankenverbrechen ja zugestanden ist, weist der Verdächtigte den Vorwurf zurück, dann belegt dies seine ganze Verworfenheit in einem besonderen Maße und er ist erst recht »schuldig«. Unschuldsvermutung gibt es bei »Verfassungsschutz« ohnehin nicht und kann es auch nicht geben, weil es keine rechtsstaatlichen Tatbestände gibt, die den Vorwurf rechtlich decken. Mit diesem Vergleich sollte deutlich werden, daß »Verfassungsschutz« nicht zuletzt die Außerkraftsetzung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien bedeutet, welche die zur Diskriminierung entschlossenen Politiker beachten müßten, würde es entsprechend der Rechtslage normaler westlicher Demokratien das gegen freie Bürger gerichtete staatliche Kampfinstrument »Verfassungsschutz« nicht geben. Politiker, die dann Strafverfahren als Ersatz für fehlenden »Verfassungsschutz« so handhaben würden, wie sie dies derzeit mit ihrem »Verfassungsschutz« praktizieren, würden Gefahr laufen, sich selbst, etwa wegen Verfolgung Unschuldiger oder Rechtsbeugung, strafbar zu machen, während die mit den absurden Vorwürfen überzogenen Bürger freigesprochen werden müßten, sofern nicht ohnehin aufgrund der Abwegigkeit der Anschuldigungen Verfahren von vornherein ausgeschlossen wären. Schon wegen der Außerkraftsetzung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien kann daher die in der Bundesrepublik seit den 1970er Jahren praktizierte VS-Politik nur als »extremistisch« gekennzeichnet werden.

Wegen der rechtsstaatlich grundlegenden Verfehltheit des »Verfassungsschutzes« fällt es schwer, es dem Hauptverantwortlichen in der Sache Danubia, nämlich Beckstein (CSU), positiv anzurechnen, einmal ausdrücklich die Auffassung vertreten zu haben, es dürfe keine Denkverbote für konservative Richtungen geben; dabei hat Beckstein die anschließend in NRW und Baden-Württemberg jahrelang amtlich als »verfassungsfeindlich« diffamierte Wochenzeitung *Junge Freiheit*, zahlreiche konservative Historiker, Intellektuelle und Journalisten[42] verteidigt. Diese Art einer Verteidigung hat aber erkennbar keine Bedeutung, weil Beckstein unmittelbar umgeschwenkt ist, als sein Vorgänger, Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU), der

»Verfassungsschutz-Ede«, sich nach der Ausrufung des »Aufstandes der Anständigen« in Berlin neben anderen Unionspolitikern mit »Nazis raus!« Rufen überziehen lassen mußte und unter dem Druck der politischen (wohl auch internationalen) Linken auf die mittlerweile hinsichtlich der *Jungen Freiheit* als verfassungsfeindlich erkannte Linie des nordrhein-westfälischen SPD-Innenministers einschwenkte. Neben dem Beifall der politischen Linken, die ihm zu denken geben sollte, erntete Beckstein auch berechtigte Kritik aus konservativen Kreisen. So schrieb der München-Korrespondent der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* Roswin Finkenzeller[43] zur Politik des CSU-Politikers: »Sollte künftig jemand den Ehrgeiz haben, sich in aller Verfassungsmäßigkeit politisch rechts zu betätigen, würde das von der CSU nicht als lächerlich, dilettantisch, hoffnungslos oder unzweckmäßig hingestellt, sondern als staatsfeindlich gebrandmarkt werden. Wehe dem, der das gleiche sagt wie Edmund Stoiber ... denn Becksteins Staatsschützer hätten keine Hemmungen, Neonazismus zu wittern.« Die Tatsache, daß Stoiber an Zivilcourage beim Eintreten für die Prinzipien der Verfassung kaum zu unterbieten ist, zeigte sich, als er bedenkenlos mit »Abscheu«[44] in linke und pseudoliberale Haßpropaganda gegen den mit der Antisemitismus-Keule geschlagenen damaligen Parteifreund Martin Hohmann (CDU) einstimmte.

Deshalb kommt man nicht umhin zu konstatieren, daß mit der am 9. Oktober 2007 erfolgten Wahl des langjährigen Innenministers des Freistaates Bayern, Dr. Günther Beckstein (CSU), zum Ministerpräsidenten der mittlerweile maßgebliche Repräsentant der gegen (potentiell) konkurrierende Ideen gerichteten Kampfmethodik »Verfassungsschutz« in das höchste Amt des Freistaates gelangt ist. Der promovierte Jurist Beckstein ist Sohn[45] des ehemaligen NSDAP-Mitglieds[46] und alliierten Berufsverbotsopfers Studienprofessor Dr. Julius Beckstein. Vermutlich bietet diese familiäre »Belastung« hinreichend Grund, daß Beckstein ziemlich schnell ohne Rücksicht auf Verfassungsprinzipien auf die Linie von »Verfassungsschutz-Ede« einschwenken mußte. Dieses Einschwenken hat der angehende Ministerpräsident dann auch in einer »welcome back party«[47] demonstriert, bei der er sich neben der nunmehrigen Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) als Freund des vorbestraften »Paolo Pinkel« (CDU) »geoutet« hat. Um die VS-Methodik anzuwenden: Beckstein hat damit deutlich gemacht, daß er kriminelles und krimogenes Verhalten für »integrierbar« hält, wenn dies mit »guter« – natürlich als »demokratisch« zu kennzeichnender – Gesinnung einhergeht. Da hat dann Beckstein keine »Berührungsängste«, obwohl sich Friedman (CDU) bei der ihm persönlich und politisch verbundenen Journalistin Luc Jochimsen (PDS) in Venedig trösten[48] ließ, die durch ihre frühe PDS-Kandidatur einen wesentlichen Beitrag zur Legitimierung des Linksextremismus geleistet hat, so daß ein ideologisches durch Personenbekanntschaften vermitteltes Kontinuum festgestellt werden kann, das doch ziemlich schnell von Beckstein (CSU) zur Ex-SED führt. Mit den Kreisen, denen sein spezieller Partyfreund ohne »Berührungsängste« sehr verbunden ist, geht auch Beckstein nachhaltig konform und hat sich stolz(ierend) einen Ehrenpreis, den »Jerusalem Award«, als Anerkennung für den

Versuch politischer Unterdrückung[49] von politischen Gegnern in Deutschland erteilen lassen. Nachdem Beckstein das NPD-Verbot angeleiert hatte, träumte[50] er bereits von einem »Dominoeffekt«: Er werde »keinen Moment zögern«, nach getanem ersten Schritt »auch gegen die DVU und die Republikaner Verbotsanträge zu stellen«. Vermutlich ist das Bundesverfassungsgericht auch deshalb zu dem aus mehreren Gründen politisch klugen Einstellungsbeschluß[51] gelangt, um den von der Beckstein-CSU verfassungsfeindlich geplanten Durchmarsch nicht gerade zum Einparteienstaat, aber doch zur erheblichen Steigerung des Blockparteicharakters des bestehenden Kartellparteiensystems durch totale, ja totalitäre Ausschaltung von rechts, bereits weit vorbeugend entgegenzutreten. Als Ersatz für sein Scheitern blieb dann Beckstein als Freundschaftsdienst nur die Eröffnung einer weiteren Front, was wohl entscheidend die Aufnahme der Aktivitas der Danubia in die ideologiepolitische Proskriptionsliste des sog. »Freistaates« erklärt. Daß der Wechsel im Amt des bayerischen Innenministers, wohl bedingt durch Befürchtungen hinsichtlich des Ausgangs der bayerischen Landtagswahlen im laufenden Jahr (nachdem die Kommunalwahlen nicht so gut gelaufen sind), nunmehr einen gewissen Rückzieher bei Gesichtswahrung zugunsten von Beckstein möglich gemacht zu haben scheint, löst das Problem deshalb nicht, weil mit derselben Selbstverständlichkeit, die nunmehr für die Einstellung der staatlichen Berichtstätigkeit angeführt wird, gewissermaßen über Nacht, falls für die CSU politisch opportun, wieder zur staatlichen Propagandatätigkeit zurückgekommen werden könnte.

Mit dieser Wiederaufnahme rechtsstaatsfremder Propagandatätigkeit durch CSU-Ministerien muß deshalb gerechnet werden, weil Ministerpräsident Günther Beckstein (CSU) bei seiner Haltung, mit rechter Konkurrenz aufzuräumen, neben dem als Schwarzgeldkassenwart vorbestraften ehemaligen Bundesinnenminister und Verfassungs(schutz)minister Manfred Kanther (CDU) und dem innerparteilich erkennbar gescheiterten brandenburgischen Innenminister Jörg Schönbohm (CDU) für eine sich »konservativ« gebende Richtung in der christdemokratischen Parteienformation steht, für die kennzeichnend ist und bleibt, daß sie ideologisch sehr nahestehende politische Bestrebungen außerhalb und sogar innerhalb der Christdemokratie mit Mitteln bekämpft, die am Maßstab der westlichen Demokratiekonzeption als »extremistisch« gekennzeichnet werden dürfen. Da der öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst mit der Bezeichnung »Verfassungsschutz«, wie dargestellt, im Zentrum der gegen konkurrierende Bestrebungen in Anschlag gebrachten Methoden steht, läßt sich dieser Komplex als Verfassungsschutz-Extremismus kennzeichnen. Beckstein ist damit der wesentliche Repräsentant dieses Extremismus. Solange Ministerpräsident Beckstein nicht mit der Begründung von seinem Amt abgelöst ist, daß die CSU einen solchen Extremismus nicht mehr trägt, ist weiterhin mit dieser Beifall von links erheischenden amtlichen Kampfmethodik von CSU-Seite gegen rechts zu rechnen.

5. Linksextremismus im internationalen Kampf gegen die deutsche Rechte

Das Vorgehen des Stoiber-Beckstein-Flügels der CSU gegen die Studentenverbindung Danubia steht in zeitlichem und erkennbar auch inhaltlichem Zusammenhang mit der Hatz der »Europäer« und der sonstigen »internationalen Gemeinschaft« gegen die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), die den (gesamt-)deutschen Nationalliberalismus repräsentiert. Dieser konnte sich nicht zuletzt deshalb in Österreich entfalten, weil es trotz der auch dort bestehenden ideologiepolitischen Einschränkungen, die im Staatsvertrag gegen den »Pangermanismus« gerichtet sind und sich in einem zentralen stalinistischen Strafrechtsparagraphen – Verbot der »Wiederbetätigung« aufgrund des sog. Verbotsgesetzes[52] – spiegeln, seine der Weimarer Reichsverfassung entsprechende freie Verfassung beibehalten[53] durfte, die im restlichen Reichsgebiet ohne großes Aufheben so nebenbei abgewickelt wurde. Durch den Wahlerfolg der FPÖ im Jahr 1999 wurde dem internationalen Kollektiv schlagartig bewußt, was auch im eigentlichen Deutschland passieren könnte, wenn bestimmte Mechanismen, die die bundesdeutsche von einer normalen westlichen Demokratie unterscheiden, nicht mehr funktionieren würden. Es wurde erkennbar, daß auch in der BRD eine »rechtspopulistische« Partei einen Stimmenanteil von ca. 30 % gewinnen[54] könnte. Aufgrund des Scheiterns der großen Koalition aus Sozialdemokratie und Christlich-Sozialen und bedingt durch den Wahlerfolg der FPÖ, sahen sich die österreichischen Christlich-Sozialen, die Österreichische Volkspartei (ÖVP), demokratiekonform genötigt, mit dieser Partei unter dem damaligen Vorsitzenden Jörg Haider eine Regierung zu bilden. Die daraufhin einsetzenden rechtswidrigen sog. Österreichsanktionen der EU-Mitgliedstaaten, machten deutlich, daß man Deutschen Demokratie nur insoweit zugestehen will, soweit dies für das internationale Kollektiv akzeptable Ergebnisse herbeiführt.

Der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) gehörte anerkanntermaßen zu den ausdrücklichsten Kritikern der demokratiefeindlichen Maßnahmen des sich als »Demokratieschutz« verstehenden internationalen Ideologie-Kollektivismus. Allerdings verband Stoiber seine Kritik zugunsten der österreichischen Schwesterpartei ÖVP mit verfassungsschützerisch eingeübter Anpöbelung der FPÖ und insbesondere der Person Haider, den er apartheidartig »außerhalb des demokratischen Spektrums in Europa«[55] stellte. Nach der bundesdeutschen Verfassungsschutzlogik hätte sich Stoiber bei dieser Dialektik dem Vorwurf der »Verharmlosung« nicht entziehen können, verteidigte er doch jemanden, nämlich seine christlich-soziale Schwesterpartei ÖVP, die keine »Berührungsängste« mit »Rechtsextremisten« zeigte, so daß »Anzeichen des Verdachts« nicht widerlegt werden könnten – was zu Stoibers Ausschluß aus dem

öffentlichen Dienst des Freistaates führen müßte! Um den Fallstricken der selbstgestellten VS-Dialektik zu entkommen und dabei gleichzeitig bei den internationalen Gegnern der deutschen Demokratie, die die politische Klasse der BRD als »unsere ausländischen Freunde« bezeichnet, glaubwürdig zu bleiben, hat Stoiber den naheliegenden Vorwurf auf andere, nämlich auf die Burschenschaften abgelenkt, wobei man sich vor allem auf die Danubia kaprizierte. Diese Vorgehensweise ist damit zu erklären, daß in der Republik Österreich die akademischen Verbindungen gesellschaftlich noch eine bedeutsame Rolle spielen, während sie in der Bundesrepublik mittlerweile fast vollständig marginalisiert sind. In Österreich stellen sie dagegen tatsächlich das vorpolitische Umfeld der FPÖ (neben dem der ÖVP) dar, wo noch das Deutschlandlied mit seinen drei Strophen gesungen wird, die sich der intolerante Beckstein nicht anhören will (von mitsingen ganz zu schweigen). Diese Bedeutung der akademischen Verbindungen in Österreich ist wiederum nicht verwunderlich, da die FPÖ von allen politischen Richtungen des deutschen Sprachraums den Ideen der Urburschenschaft von 1815, die als großdeutsch und nationalliberal gekennzeichnet werden können, noch am nächsten steht, mögen sich auch andere bundesdeutsche Burschenschaften, die die nationalliberale, großdeutsche Idee im Interesse der Vorgaben der internationalen Einbindung und damit des bundesdeutschen »Verfassungsschutzes« ablehnen, sich satzungsmäßig ebenfalls auf die Urburschenschaft beziehen. Die Danubia bot sich in Sonderheit als ideologie-politisches Opfer der im Zusammenhang mit den Österreich-Sanktionen zu bewältigenden CSU-Dialektik, die Österreichsanktionen zu kritisieren und gleichzeitig deutlich zu machen, daß man den ideologie-politischen Gehalt derselben eigentlich richtig findet und sich bei aller Kritik zugunsten der ÖVP nicht außerhalb der »internationalen Gemeinschaft« stellt, deshalb an, weil die Danubia mit Namensgebung und in der Gestaltung ihrer Vereinsfarben die ideenpolitische Verknüpfung von (Süd-)Deutschland und Österreich verkörpert: Bei den Farben[56] »weiß-grün-rot« (ursprünglich: rot-weiß-grün) repräsentiert grün den großen Fluß, der Süddeutschland und Österreich durchfließt und dabei die freien deutschen – und damit natürlich auch die österreichischen – Bürgergemeinden verbindet, die in ihren altdeutschen Wappen häufig – wie die Flagge der Republik Österreich – die Farbkombination weiß-rot aufweisen. Indem sich Stoiber-Beckstein die Danubia als ihr Opfer aussuchten, machten sie zum Selbstschutz der Christdemokratie der »internationalen Gemeinschaft« (die in der Regel gar nicht so international ist, sondern sich auf eher wenige Staaten beschränkt) klar, daß sie alles daransetzen würden, daß sich kein bundesdeutsches Gegenstück zur FPÖ entwickeln würde.

Die Tatsache, daß die Deutschen nicht begreifen, daß sie sich selbst politisch entmachteten, wenn sie sich durch den »Kampf gegen Rechts« eine wesentliche politische Option und damit Drohpotential gegen ihre politische Klasse entwinden lassen, zeigt wie weitgehend »Verfassungsschutz« und »internationale Einbindung« bereits das demokratische Bewußtsein der Deutschen korrumpierend

zur Erosion gebracht haben. Wegen des zumindest rassistoiden Charakters des »Kampfes gegen Rechts« ist es auch völlig zwecklos, die ideologischen »Vorwürfe« (und nur um solche geht es) etwa gegen die Danubia im einzelnen widerlegen zu suchen. Man kann nur auf diesen inländerfeindlichen Rassismus hinweisen, der auch erklärt, wieso bei der »Bewältigung« einst auch der rassistische Topos vom »Affenmenschen« aufgetaucht ist, als der Generalstaatsanwalt von Hessen, Fritz Bauer, die Entnazifizierungsprozesse damit begründet hat, daß diese aufzeigen sollten, »wie nahe wir noch dem Affenstadium sind«: »Wohl nie ist einer Justiz eine seltsamere Aufgabe übertragen worden.«[57] Dementsprechend »muß« es zur Überwindung dieses minderwertigen Stadiums der Menschheitsentwicklung nach fortbestehenden US-amerikanischen Beherrschungs-Konzepten in Deutschland ein »Rechtsextremismusproblem« geben; denn gäbe es keines, wäre dies besonders verdächtig, weil sich dann die Deutschen nicht mehr gegen »Antisemitismus« aussprechen würden, womit wiederum »bewiesen« wäre, daß sie alle (»latent«) »rechtsextrem«[58] und damit Rassisten sind. Deshalb stellen die Vorwürfe gegen die Danubia und ähnliche Organisationen ohnehin nur einen Vorwand zur Rechtfertigung der ideologie-politischen Apartheid dar. Gäbe es die »Vorwürfe« nicht, wie sie derzeit in VS-Berichten wiederholt werden, würde man andere finden, die ebenso so absurd wären, daß man sie sinnvoll nicht widerlegen könnte. Derartige Vorwürfe könnten allerdings auch bei anderen Gruppierungen, wie etwa bei der Beckstein-CSU gefunden werden. Nur wird eben entsprechend der Werteordnung – Rassismus stellt eine solche dar! – »Wertvolles« bzw. »Höherwertiges« nicht »beobachtet«. Und dementsprechend wird dann eben die CSU bei Abschaffung von Unschuldvermutung, rechtlichem Gehör, Tatbestandsmäßigkeit der Anschuldigungen und Verbot des Kollektivverdachts nicht amtlich bespuckt, sondern dies ist für andere vorgesehen.

Nun meint die Riege Beckstein, Kanther, Schönbohm & Co. sicherlich, mit ihrem speziellen »Kampf gegen Rechts« die »Mitte-Position« der Christdemokratie festzuschreiben, wird doch auch anscheinend gegen »Linksextremismus« vorgegangen. In der Tat ist die PDS/Linke in Becksteins Liste aufgeführt, was durchaus nicht selbstverständlich ist, ging doch das für die politische »Kultur« der BRD prägende Gentlemen's Agreement von Adenauer (CDU) und Schumacher (SPD)[59] dahin, daß primär die SPD die links von ihr stehenden Organisationen bekämpft und die »Christen« die politische Rechte. Während sich CDU/CSU erkennbar an diese Zusage noch immer gebunden fühlen, hat sich die SPD schon lange davon gelöst. Es müßte Beckstein doch eigentlich deutlich sein, daß die Aufführung einer Gruppierung unter »Linksextremismus«, wo in der Regel sogar »harte« Tatsachen (etwa politisch motivierte Gewalttätigkeit) existieren, eigentlich kaum etwas bewirkt, während nur die überwiegend ideologisch, d.h. wegen »falscher« Auffassungen begründete Auflistung unter »Rechtsextremismus« zur beschriebenen Apartheid führt. Eine einmal gemachte Auflistung unter »Rechtsextremismus« pflegt auch dann noch zu wirken, wenn sie eingestellt wird, weil

dann linksextreme SPD-Leute wie Modery, der unter seinem Revolutionsnamen Maegerle politische Gegner schmäht, sich nicht die Formulierung entgehen lassen, daß dieser und jener in diesem und jenem »Verfassungsschutzbericht« (unstreitig) erwähnt worden sei. Die einmal gemachte staatliche Auflistung hat dann fortwirkend zur Folge, daß sich die vielleicht noch unter »Linksextremismus« aufgeführten Antifa-Gruppen eher bestätigt sehen, gegen die amtlich als »rechtsextrem« identifizierten Gruppen und Personen ihre innere Nazi-Sau[60] rauslassen zu dürfen: Beckstein & Co. erteilen gewissermaßen die Lizenz für die »Antifa«, gegen »Nazis« so vorgehen zu dürfen, wie die wirklichen einst gegen gegnerische Gruppierungen vorgegangen waren. Dies wird dann etwas vornehmer von der pseudoliberalen Presse von *Stern* bis *Bild-Zeitung* und dem sozialisierten Rundfunk imitiert, die absolut keinen Grund sehen, unter »Linksextremismus« aufgeführte Personen in die Apartheid zu schicken. Vielmehr sind ihnen diese als »interessante« Interview- und Diskussionspartner (angebliche Querdenker) äußerst willkommen.

Man kann diese unterschiedlichen gesellschaftlichen und zunehmend auch juristischen Folgen, einerseits umfassende Apartheid gegen rechts und andererseits Bewunderung für links, nur auf den tendenziell linksextremen Charakter des ideologie-politischen Verfassungsschutzes zurückführen: Letztlich besteht der Charakter des Linksextremismus darin, Demokratie als Argument zur Unterdrückung der Mitbürger zu benutzen, mag dies auch nicht immer mit »antifaschistischem Schutzwall« und Schießbefehl einhergehen. Mit diesem letztlich linksextremen Charakter der Verfassungsschutz-Konzeption ist es zu erklären, daß die Auflistung etwa der SED-PDS/Linke in VS-Berichten kaum jemanden interessiert, weil es sie ideologiepolitisch nicht wirklich treffen kann und wohl auch nicht soll, während sich die Aufnahme einer »rechten« Organisation wie einer Studentenverbindung dahingehend auswirkt, daß die »Erkenntnisse« des »Verfassungsschutzes« von der »unabhängigen« Presse, die im Kern auf die alliierte Lizenzpresse[61] zurückgeht, wie die Offenbarungen eines Staatsevangeliums behandelt werden, die nicht mehr »hinterfragt« werden dürfen. Dies erleichtert die »Auseinandersetzung« doch sehr: Der Geheimdienst »befreit« dann »Demokraten« von der Notwendigkeit des doch irgendwie anstrengenden Denkens, insbesondere von einer unmittelbaren Diskussion mit einem Vertreter der diffamierten Rechten. Diese eigentümliche Freiheitskonzeption, die die bundesdeutsche »Freiheitlichkeit« kennzeichnet, geht dann einher mit staatlichen, aber auch privaten Diskriminierungen, die aber nur bei rechts unter Berufung auf VS-Berichte vorgenommen werden, während noch kaum einer linken Organisation unter Berufung auf VS-Eintragung das Konto gekündigt oder ein Versammlungsraum verwehrt worden ist. Auch Verfassungsschützer Beckstein zeigt keine Berührungsängste, bei »Christiansen« etc. an öffentlichen Diskussionen mit Personen teilzunehmen, die amtlich als »Linksextremisten« angesehen werden oder mit diesen »ohne Berührungsängste« in Verbindung stehen.

6. CDU/CSU vor der Entscheidung: Weiterhin links oder doch Mitte?

Man sollte nicht unterstellen, das CSU-Tandem Stoiber-Beckstein hätte beim Vorgehen gegen die Danubia als bloßes Vollzugsorgan der internationalen »Wertegemeinschaft« gehandelt, welche die ideologie-politische Apartheid mit ihren rassistoiden antideutschen Untertönen gegen die deutsche Rechte einfordert, um die Deutschen mit den Methoden des Antipluralismus (ideologisches Parteiverbot, »Verfassungsschutz«) klein zu halten. Der internationale Zusammenhang besteht jedoch insofern, als die CSU die Erfahrung gemacht hatte, daß man von internationaler Intervention und Protektion parteipolitisch doch sehr zu profitieren vermag. Sie ist nämlich immer noch mit dem Trauma des plötzlichen Absturzes ihres Wähleranteils von 52,3 % bei den Landtagswahlen von 1946 auf den Zweitstimmenanteil von 29,2 % bei den Bundestagswahlen von 1949 und schließlich auf den Anteil von 27,4 % bei den Landtagswahlen von 1950 zugunsten einer konservativen Konkurrenzpartei, der Bayernpartei (BP), belastet, bei der einer der prominentesten Danuben, der bayerische Innenminister der Viererkoalition ohne CSU-Beteiligung, August Geislhöringer, eine maßgebliche Rolle spielte. Nach endgültigem Bruch mit der Sowjetunion im Jahr 1947 hatte sich das amerikanische Militärregime in Bayern nicht mehr genötigt gesehen, das von der Sowjetdemokratie für Deutschland konzipierte Vierparteienmuster, das Rechtsparteien illegalisierte, auch für ihr Besatzungsgebiet als unbedingt maßgeblich anzusehen. Dies erlaubte den amerikanischen Besatzern in Bayern[62] die Lizenzierung einer konservativen Partei, was wegen der regionalen Ausrichtung der BP mit separatistischer Strömung ideologie-politisch möglich war (eine entsprechende entschieden gesamtdeutsch ausgerichtete Partei wäre wohl nicht lizenziert worden). Die durch die Lizenzierung der BP implizierte Verminderung der Protektionswirkung des besatzungsherrschaftlichen Lizenzierungssystems sollte die CSU demokratiekonform vorübergehend und bislang einmalig von der Regierung des Freistaates Bayern verdrängen.

Beim Stichwort »Danubia« und »Burschenschaft« im allgemeinen, sind CSU-Politiker nicht nur vom Trauma BP, das mit dem Danuben Geislhöringer assoziiert wird, betroffen, sondern es kommt auch das bei den Christlich-Sozialen bestehende Anti-Rechts-Ressentiment der Christdemokratie zum Vorschein, das auf den sog. Kulturkampf (1871–1878) zurückgeht. Die Koalition aus Liberalismus und Konservativismus hatte diesen gegen den katholischen Traditionalismus bzw. ultramontanen politischen Klerikalismus führen müssen, der auf diese Weise mit den Anforderungen der Moderne wie dem politischen Pluralismus konfrontiert wurde, den die CSU anscheinend immer noch nicht

wirklich akzeptiert. Die mit diesem Kampf einhergehende Aussöhnung des Nationalliberalismus mit dem monarchischen Konservativismus[63] wird von dem wohl prominentesten Danuben, dem ehemaligen 48er Revolutionär Nepomuk (von) Fäustle repräsentiert, der zwischen 1871 und 1887 (und damit auch zur Zeit des sog. Kulturkampfes, der in Bayern allerdings gemäßigter als in Preußen und der Schweiz ausgetragen wurde, und als Gegner des zeitgenössischen CSU-Vorgängers) das Amt des königlich-bayerischen Justizministers ausübte. Auch wenn das Anti-Rechts-Ressentiment der CSU aus geschichtlicher Erfahrung bis zu einem gewissen Grade berechtigt erscheint, so ist dieses schon wegen der Tatsache, daß die CSU trotz gewisser Verfassungsbigotterie keine klerikale Partei mehr ist, kaum zu verstehen. Von der Überwindung dieses Anti-Rechts-Ressentiments wird es entscheidend abhängen, ob die CDU/CSU ihrem auf die Zentrums-Partei zurückgehenden Selbstverständnis entsprechend wieder Parteien der Mitte werden können oder unvermeidbar – falls die ideologische Anordnung »links-Mitte-rechts« zutreffend sein sollte – endgültig zur weiteren Linkspartei degenerieren. Die politische Mitte-Position hat begriffslogisch zwingend zur Voraussetzung, daß es nicht nur als legitim anerkannte Formationen links von der Mitte geben kann, sondern auch rechts von ihr. Ist letzteres entsprechend der Geheimdienst-Politik der Verfassungsschützer Stoiber, Beckstein, Kanther und Schönbohm aus ideologischen Gründen nicht möglich, dann wird die christlich-demokratische oder auch christlich-soziale »Mitte« automatisch zur Linksformation: Sie ist nämlich aufgrund ihrer mit der bekämpften Rechtsposition zumindest teilweise denkungsgleichen Weltsicht, was sich darin spiegelt, daß zahlreiche Danuben auch CSU-Mitglieder sind, für die als prominentester Vertreter der langjährige Stadtrat von München Franz Josef Delonge (1927–1988) genannt werden kann, vor die Wahl gestellt, selbst als »rechtsextrem« und »faschistisch« ausgeschaltet zu werden. Andernfalls muß sie mit der politischen Linken mitspielen, die den »Kampf gegen rechts« entsprechend dem »Antifaschismus« in Anlehnung an die untergegangene »DDR« bis ins Totalitäre gehend steigern will. Aufgrund der Radikalisierung ihrer Anti-Rechts-Politik nicht zuletzt durch den Verfassungsschutz-Extremismus, der seit dem Niedergang der DDR, der Erfüllung eines wesentlichen Anliegens der politischen Rechten, zu konstatieren ist, geht die Bundesrepublik Deutschland, sicherlich auch auf maßgeblichen Druck des Auslands, von dem sich die CSU Protektion vor parteipolitischer Konkurrenz erhofft, beschleunigt nach links. Das rechte Gegengewicht, das der selbsterklärten Mitte ihre Mitte-Position erst ermöglicht, ist ja eliminiert worden. Damit ist auch die schon immer – insbesondere von Leuten außerhalb des Freistaates – zu Unrecht für »rechts« gehaltene CSU faktisch zu einer linken Politik gezwungen, die sich sogar in einer ausgesprochenen Linksideologie niederschlägt. Diese kann etwa an der Begründung[64] von CSU-Generalsekretär (und nunmehrigen Minister) Markus Söder zugunsten der schließlich gescheiterten[65] Europäisierung der bundesdeutschen Zeichenverbotsvorschriften dargestellt werden: »In einem Europa

des Friedens und der Freiheit darf für Nazi-Symbole kein Platz sein.« Selbst wenn sich derartige Verbote rechtfertigen ließen, kann man diesen Eingriff in die Meinungsfreiheit, der notwendigerweise aufgrund einer rechtlichen Theorie vorgenommen werden muß, die noch viel weitergehende Abschaffungen dieses für Demokratie grundlegenden Rechts ermöglicht, nicht dem Denken der totalitären politischen Linken entsprechend als Verwirklichung der Freiheit rechtfertigen, sondern allenfalls als ausnahmsweise – aufgrund welcher zu schützenden Rechtsgüter? – zu rechtfertigenden Eingriff.

Wie politisch verfehlt und wirklichkeitsfremd die CSU-Ideologiepolitik ihres Beckstein-Flügels ist, erkennt man schließlich, wenn man sich die Absurdität bewußt macht, daß angesichts einer absehbaren linksextremistischen Regierungsbeteiligung in Form der Partei Die LINKE einerseits und der mittelfristig zu erwartenden türkischen Bevölkerungsmehrheit in der dann ehemaligen Bundesrepublik Deutschland andererseits, dem »christlichen« Verfassungsschutz-Extremismus nichts besseres einfällt, als sich in Form eines Antwortschreibens in der Sache Danubia durch einen Ministerialrat[66] im Dienste Becksteins dahingehend einzulassen: »Selbstverständlich werden wir auch weiterhin deutlich zum Ausdruck bringen, daß konservative Werte und Nationalbewußtsein allein kein Zeichen für Rechtsextremismus sind.« Als ob die komische Einschränkung »allein« die CSU davor bewahren würde, den Weg der DDR-CDU gehen zu müssen! Zu offensichtlich ist doch, daß diese pseudokluge Einschränkung nur taktisch gemeint sein kann, nämlich, daß man Konservativismus nur dann hinnimmt bzw. hingenommen hat, wenn konservative Werte und Nationalbewußtsein nicht in Konkurrenz zur CSU treten und dem Interesse von deren Führungspersonal nicht entgegenstehen. Diese Vermutung wird bestätigt durch ein vom Staatsminister Beckstein höchstselbst unterzeichnetes[67] nachfolgendes Antwortschreiben, in dem es heißt: »Ein gesundes Nationalbewußtsein und eine Betonung deutscher Interessen sind für mich wichtig und positiv. Wenn allerdings aus dem Konservativismus überzogener Nationalismus oder Revisionismus erwächst, ist es Aufgabe und Pflicht des Verfassungsschutzes, diese Entwicklungen zu beobachten.« Diese Rechtfertigung von Beckstein (CSU) ist nunmehr durch die Einlassung des neu bestellten Verfassungsschutzchefs Wolfgang Weber endgültig entlarvt, der in der besagten Pressekonferenz »die Liebe zum Nationalstaat« als verfassungsfeindlich ansieht (oder liegt die »Übersteigerung« in der »Liebe«, die man dann nur zur CSU haben darf?). Im übrigen geht es in einem freien Land, das der »Freistaat« wegen Beckstein (CSU) erkennbar nicht ist, Behörden wirklich nichts an, ob die Bürger nun nationalistisch und nicht übersteigert verfassungsbigott sind. In den genannten amtlichen Aussagen kommt doch nur der verfassungsextremistische Antipluralismus zum Vorschein: Wer nach der für zahlreiche Anhänger und Wähler enttäuschenden Wende der CDU/CSU zur einst als »Verzichtspolitik« bekämpften SPD-Ostpolitik die frühere Haltung der CSU beibehält und wenn deshalb der CSU gefährliche parteipolitische Konkurrenz

erwachsen könnte (innerhalb der CSU wird die Beibehaltung der früheren Haltung als nicht-extremistisch gerade noch geduldet, wenn sie nicht zu laut nach außen dringt), dann wird dies CSU-amtlich als »rechtsextrem« bekämpft. Die CSU-Interessen bestimmen daher, wann begrüßenswerter Konservativismus, der dann zur Unterstützung der CSU führt oder »überzogener Nationalismus« vorliegt, der sich aufgrund der Wende der CSU parteipolitisch gegen sie richten könnte.

Damit liefert Beckstein seine CSU allerdings der Linken selbst ans Messer und bereitet dem Linksextremismus ohne »Berührungsängste« den Weg: Zur Bewältigung der parteipolitischen Dialektik ist Beckstein nämlich gezwungen, die von ihm angeblich begrüßten Werte Konservativismus und Nationalgefühl dem Verdacht eines »potentiellen Extremismus« auszusetzen: Zwar stellen konservative Werte und Nationalbewußtsein »allein« noch keinen »Rechtsextremismus« dar, sie haben aber erkennbar das Potential, »rechtsextremistisch« zu werden. Wie sehr sich Beckstein dabei mit dieser ideologie-politisch ausgerichteten Verfassungsschutzmethodik in der Sache schon aktuell vom Konservativismus distanziert, kann man erkennen, wenn man sich die Frage stellt, ob es etwa ein ministeriales Schreiben in Becksteins Verantwortung geben könnte, das da etwa lautet: »Selbstverständlich werden wir auch weiterhin deutlich zum Ausdruck bringen, daß liberale Werte und kapitalistische Orientierung allein kein Zeichen für Extremismus sind.« Selbst ein Schreiben aus dem Beckstein-Ministerium des Inhalts, wonach »sozialistische Werte und internationalistisches Bewußtsein allein kein Zeichen für Linksextremismus« darstellen würden, erscheint zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber ebenfalls eher unwahrscheinlich, zumal es beim Linksextremismus bei weitem weniger um Ideologiebekämpfung geht, sondern um auch rechtsstaatlich selbstverständlich legitime Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität (die man allerdings ideologisch nicht kategorisieren müßte, weil sie unabhängig von der Motivation rechtswidrig ist). Damit unterstellt Beckstein (CSU) anti-konservativen Ideologien, die der CSU als gegnerische gegenübertreten, gerade keine potentielle Verfassungsfeindlichkeit, wohl aber – und zwar ausschließlich – Ideologieansätze, die der CSU, glaubt man der eigenen Selbstdarstellung, zumindest nahe stehen, wenn nicht gar von ihr oder großen Teilen ihrer Mitglieder[68] selbst vertreten werden! Diese dem Konservativismus im Ansatz feindliche Einstellung kommt auch in einem anderen ministeriellen Antwortschreiben[69] aus dem Beckstein-Bereich zum Ausdruck, in dem es erkennbar als unbedenklich angesehen wird, dem (linksextremen) »Antifaschismus« positive Werte zu unterstellen, aber die Gleichstellung dieses Wertvollen »bei der politischen Rechten« als des Rechtsextremismus verdächtigt wird, wobei nochmals darauf hingewiesen werden soll, mit welcher verfassungsfeindlichen – letztlich linksextremen – Unbedenklichkeit dabei von CSU-Seite[70] »rechts« mit »rechtsextrem« gleichgesetzt wird. Deshalb werden bei »rechts« nur »angeblich wertvolle Gedanken« gesehen, während im Linksextremismus (»Antifaschismus«)

die Beckstein-CSU tatsächlich wertvolle Gedanken akzeptiert! Ganz abgesehen davon, daß man eigentlich kein anderes Wort als »unverschämt« gebrauchen kann, wenn Beckstein in seiner Proskriptionsliste das Vertreten rechter (und sei es gar »rechtsextremer«) bloßer Ansichten auf eine Ebene mit linksextremen DDR-Massenorganisationen bringt!

Unmittelbare Folge dieser Linksmentalität, die der CSU selbst nicht bewußt zu sein braucht, ist vor allem, daß »konservative« Aussagen der CSU etwa zur Ausländer- und Asylpolitik, mit der sie bei zahlreichen Wählern (die ihr in der Annahme, sie sei irgendwie rechts, immer noch vertrauen) nicht wirklich ernst genommen werden können. Ernst nehmen könnte man diese »konservativen« Auslassungen doch nur dann, wenn es die CSU als legitim akzeptieren würde, daß man entsprechende Anliegen bei Bedarf auch in Konkurrenz mit ihr oder auch gegen sie durchzusetzen suchen kann, wenn man etwa meint, daß die CSU selbst mit dieser Politik erfolglos ist, was ja offensichtlich seit längerem mit weitreichenden Auswirkungen der Fall ist; denn über bloße Kritik bei Aschermittwochveranstaltungen, die sicherlich noch Wähler bringt (was man bei einer Vier-Jahres-Perspektive als »Erfolg« ansehen kann), kommt sie politisch schon seit längerem nicht mehr hinaus. Eine verfassungstreue Position setzte wiederum bei den Christlich-Sozialen die ihnen erkennbar äußerst fernliegende Erkenntnis voraus, daß die Eintrittsbarrieren für neue politische Bewegungen, die sich dem Volk als zusätzliche Option anbieten und damit dessen (Wahl-)Freiheit mehren, an welcher der CSU doch so gelegen[71] ist, nicht über das institutionell unbedingt Notwendige erhöht werden dürfen.

Sollten die »konservativen« Aussagen von Beckstein (CSU) tatsächlich ernst gemeint sein, dann verhindert seine extremistische Verfassungsschutzpolitik durch Verkennen der Wirkungsweise des freien politischen Pluralismus die Umsetzung dieser konservativen Agenda. Geht man jedoch davon aus, daß die Beckstein-CSU von hinreichend intelligenten Leuten geführt wird, die sich der antipluralistischen Wirkungsweise ihrer geheimdienstlichen, verfassungsschutz-extremistischen Ideologiebekämpfung durchaus bewußt sind, kann die Folgerung nur sein: Die »konservativen« Aussagen der CSU werden ohnehin nur in dem Bewußtsein gemacht, daß man sie nicht unbedingt ernst nehmen muß, weil die CSU bei mangelnder Durchsetzung der konservativen Agenda sowieso vom enttäuschten Wähler nicht effektiv »abgestraft« werden kann. Die CSU-Verfassungsschutzpolitik hat ja rechtzeitig verhindert, daß sich eine wirkliche politische Alternative bildet, welche die von der CSU verfehlten Volksanliegen anstelle der CSU aufgreifen und in effektiver Parteienkonkurrenz zu einer parlamentarisch entscheidungsreifen Angelegenheit machen könnte. Es ist in jedem Fall eine extremistische Einstellung des maßgeblichen Beckstein-Flügels der CSU zu konstatieren, der anhand des Falles der Burschenschaft Danubia exemplarisch aufgezeigt werden kann.

Damit sollte man die CSU nicht insgesamt pauschalierend über einen Kamm

scheren, da es in dieser Partei durchaus auch Demokraten gibt. Diese erkennt man an ihrer Bereitschaft, für die Menschenwürde der sich politisch und weltanschaulich rechts von der CSU orientierenden Personen und damit für das Recht Andersdenkender einzutreten. Verfassungsschützer Beckstein (CSU) gehört erkennbar nicht zu den Politikern, die für Recht und Menschenwürde der rechts von ihm Stehenden eintreten, auch und gerade, weil sie ihm eigentlich gar nicht so fern stehen. Politisch maßgebend für die CSU ist bislang der sich selbst ideologie-politisch privilegierende Verfassungsschutz-Extremismus des Beckstein-Flügels. Erst wenn dieser überwunden ist, kann man davon sprechen, daß die CSU eine Partei der Mitte darstellt. Wahrscheinlich kann die CSU aber nur dann eine Partei der Mitte werden, wenn ihr entgegenschallt, was Beckstein gegen die Burschenschafter gerichtet hat: »Werft doch eure Extremisten raus!«[72]

7. Anmerkungen

1 Die geschichtliche Entwicklung ist dargestellt im 1. Band der im Selbstverlag zum 150. Stiftungsfest 1998 erschienenen Festschrift: Frei in Rede - Kühn in Tat.
2 *Süddeutsche Zeitung* vom 7. 9. 2001, S. 51: Erstmals Studentenverbindung auf der Liste des Landesamtes. Verfassungsschutz beobachtet »Danubia«. Innenminister Beckstein stuft die aktiven Mitglieder der Münchner Burschenschaft als staatsfeindlich ein.
3 Vgl. dazu den Bericht der *Jungen Freiheit* vom 21. 3. 2008, S. 5: Burschenschaft Danubia erringt Teilerfolg. Meinungsfreiheit: Landesamt für Verfassungsschutz streicht Studentenverbindung aus dem Verfassungsschutzbericht/»Kein Grund zum Nachlassen«.
4 Ebenda.
5 Insgesamt kann man nur zum Ergebnis kommen, daß bei den Deutschen der BRD die Feigheit und Schlaumeierei eindeutig überwiegt; während die Deutschen im Bismarck-Reich die seinerzeit diskriminierte Sozialdemokratie zur relativ stärksten Partei gemacht haben, vollziehen die Deutschen der BRD die staatlichen Diskriminierungsmaßnahmen selbst beim immerhin geheimen Wahlakt gehorsamst nach; dieses Verhalten kann erkennbar nicht auf die Tradition des sog. »Obrigkeitsstaats« zurückgeführt werden, sondern ergibt sich aus einer (proto-)totalitären Mentalität, die andere – nämlich »demokratische« – Ursprünge hat.
6 § 4 der Durchführungsverordnung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. 4. 1933 hat gelautet: »Beamte, die ... nicht die Gewähr bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.« Bundesdeutsche »freiheitliche« Politiker glauben, man würde sich vom Nazismus abwenden, wenn man diese ideologisch gemeinte Treueverpflichtung auf »freiheitliche demokratische Grundordnung« ummünzt. Bei ideologischem Verständnis von »Verfassung« mag dies richtig sein, das rechtsstaatlich Gebotene gibt jedoch Art. 3 Abs. 3 GG vor: »Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.« Davon ist bundesdeutscher »Verfassungsschutz« noch sehr weit entfernt!
7 ein Beispiel stellt etwa die Schlagzeile in der »konservativen« Zeitung *Die Welt* vom 7. 9. 2001, S. 41 dar: »Rechtsextreme Gewalt nimmt in Bayern deutlich zu« mit – natürlich nicht falscher, aber hetzerischen Unterzeile – »Verfassungsschutz beobachtet erstmals Burschenschaft Danubia«, was insinuiert, die Danubia wäre für den – tatsächlich gegebenen? – Gewaltanstieg verantwortlich.
8 *Süddeutsche Zeitung* vom 23./24. 6. 2001, S. 54, wo dieser Slogan einleitend vor der Überschrift gebracht wird: »Protest vor dem Symbol für die Gefahr von Rechts – Demonstranten versammeln sich an der Villa der Danubia.«
9 Für die bundesdeutsche Justiz (also auch die des »Freistaates«) gilt immer noch die laut Eugen Schiffer, Die deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, München/Berlin [2]1949, S. 245, anläßlich der Beratungen des geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes gemachte Aussage des preußischen Justizministers Leonhardt (1867–1879): »Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gerne bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzedieren.« Zur erheblichen Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit als reale Bedrohung der Verfassungsordnung, s. Josef Schüßlburner/Hans-Helmuth Knütter, Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutzbericht, Schnellroda [2]2007, S. 227 ff.
10 Zu den linksextremistischen Wurzeln der »Grünen«, s. den Beitrag von Stefan Winckler, Grüne und Linksextremismus – eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht, in: Schüßlburner/Knütter, a. a. O., S. 453 ff.; dieser spezifische Linksextremismus ist nunmehr in eine Verfassungsuntertänigkeit transformiert, der »Die Grünen« in Beckstein einen Verbündeten erkennen läßt.
11 *Süddeutsche Zeitung* vom 15. 7. 2003, S. 45.
12 Hierbei stimmte sogar die »konservative« *Frankfurter Allgemeine Zeitung* in die ideologie-politische Hatz ein; siehe »Braue Donau« vom 25. 6. 2001, S. 47.
13 Man stellt sich unwillkürlich die Frage, ob die Uni München wirklich will, daß man auf der »Verfassung« herumtrampelt, worauf ja »Stehen auf dem Boden« wohl hinausläuft; oder wie soll man dies sonst begreifen?
14 Zu dieser linksradikalen Gesinnungskontrolle, s. wiederum die unvermeidliche *Süddeutsche Zeitung* vom 14. 5. 2002, S. 37: »Speerspitze der rechten Szene«.
15 *Bayernkurier* vom 26. 6. 2001: »Extremisten ausgrenzen«.
16 Allerdings wird diese Zeitschrift als bis zum Jahr 2003 vereinsinternes Mitteilungsblatt mit einer Auflage von regelmäßig weniger als 200 Exemplaren nicht von der Aktivitas der Burschenschaft Danubia herausgegeben, sondern vom Altherrenverband, der somit durch die VS-Propaganda also doch getroffen werden soll, auch wenn durch die *divide et impera*-Politik, formal nur die aktive Studentenschaft ins Geheimdienstvisier zu

nehmen, die Altherrenschaft, zu der zahlreiche etablierte CSU-Leute gehören, gegen die Aktivitas aufgebracht werden soll.
17 Unter dem Aktenzeichen ID6-1334 46-1 von einem Ltd. Ministerialrat Dr. Weber: Antwortschreiben an Dr. Wolfschlag.
18 Dazu bei Schüßlburner/Knütter, a. a. O., S. 191 ff., wonach insbesondere der Vorwurf des »Rechtsextremismus«, soweit er rein ideologisch vorgenommen wird, wegen seiner Beliebigkeit notwendigerweise auf eine Verletzung des Gesetzmäßigkeitsprinzips hinausläuft und damit ein Wesenselement der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verfassungswidrig nachhaltig verletzt!
19 Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung kann dem von Schüßlburner/Knütter herausgegebenen »Alternativen Verfassungsschutzbericht« entnommen werden, der auch eine Würdigung von Christdemokratie, Sozialdemokratie und Liberalismus enthält.
20 Dazu Erich Hahn, SED und SPD. Ein Dialog. Ideologie-Gespräche zwischen 1984 und 1989, Berlin 2002 mit Anhang: Der Streit der Ideologien und die gemeinsame Sicherheit, aus: *Neues Deutschland* vom 28. 8. 1987, S. 3.
21 So für die Zeit der freien Weimarer Republik maßgebend: Kurt Häntzschel, S. 657, insbes. S. 659 f. im führenden: Handbuch des Deutschen Staatsrechts von Gerhard Anschütz/Richard Thoma (Hrsg.) von 1930.
22 BVerfG NJW 2005, S. 2912 ff.
23 Danach darf das Grundgesetz nur durch ausdrückliches Änderungsgesetz geändert werden; damit soll der Schritt von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung verhindert werden; die programmatische Definition der »freiheitlichen demokratischen Grundordnung«, die mit (nunmehr) § 92 des Strafgesetzbuches vorgenommen ist und die Übernahme dieser Definition durch das Bundesverfassungsgericht bei der GG-Auslegung stellt den verhängnisvollsten Fall eines Verstoßes gegen den Sinngehalt von Artikel 79 Abs. 1 Satz 1 GG dar; ohne diesen Verstoß wäre das Bundesverfassungsgericht vielleicht zur Erkenntnis gelangt, daß »freiheitliche demokratische Grundordnung« als Schutzgut u. a. der Parteiverbotsvorschrift von Artikel 21 Abs. 2 GG nichts anderes meint, als die »Staatsordnung« als Schutzgut der klassischen Hochverratsbestimmung. Für dieses rechtsstaatliche Verständnis kann etwa die Notstandsbestimmung von Artikel 91 GG angeführt werden; denn zum Schutze von Verfassungsprinzipien braucht man wohl keine sonderpolizeilichen Befugnisse.
24 Der Türkei wird (im Ergebnis begrüßenswert) die Mitgliedschaft in der EU unter anderem wegen eines Strafrechtsparagraphen (Artikel 301 des Strafgesetzbuches) verwehrt, der unter »Beleidigung des Türkentums« läuft; § 130 Abs. 3 des bundesdeutschen Strafgesetzbuches kommt dem jedoch erkennbar nahe, weil man diese Bestimmung mit »Beleidigung des Judentums« wiedergeben könnte; die Mitgliedschaft der BRD in der EU steht allerdings nicht auf dem Spiel.
25 Dies spricht im übrigen für die Auffassung, daß mit dem Grundgesetz, anders als in der bayerischen Verfassung, von der sich der Parlamentarische Rat in diesem Punkt ausdrücklich absetzen wollte, auch die Nachzensur verboten ist, weil nämlich die Vorzensur nur funktioniert, wenn sie mit Nachzensur einhergeht, die damit die eigentliche Zensur, d.h. Ideenunterdrückung darstellt, s. dazu unwiderlegt: Martin Löffler, Das Zensurverbot der Verfassung, in: NJW 1969, S. 2225 ff.; die Tatsache, daß der bayerische Verfassungsschutz von der Danubia die Vorlage der Referentenliste gefordert hat, zeigt, daß die Nachzensur durch VS-Berichte doch fast zwingend zu der in der Bayerischen Verfassung nur verbotenen Vorzensur führt.
26 So zu Recht Stefan Vogt, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918–1945, Bonn 2006, S. 18.
27 So Vogt, ebenda, S. 22 unter Bezugnahme auf Zeev Sternhell.
28 Bei beiden Vorträgen von Oberlercher in den Jahren 1995 und 1997 handelte es sich allerdings nicht um Veranstaltungen der Burschenschaft Danubia, sondern um selbstverantwortliche Eigenveranstaltungen, d.h. die Danubia stellte nur die Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Veranstaltung im Jahr 1997 hatte zur Folge, daß der zuständige Ausschuß der Burschenschaft Danubia auf seiner Sitzung vom 17. 3. 1997 jeden weiteren Auftritt von Oberlercher verbot, ein Beschluß, den die Mitgliederversammlung vom 12. 7. 1997 zustimmend zur Kenntnis nahm und der ausweislich des Protokolls auch von der Aktivitas ausdrücklich akzeptiert wurde. In der Folge fand keine Veranstaltung von Oberlercher mehr auf dem Danubenhaus statt; für Beckstein stellt diese Entscheidung im Zweifel ein Schuldeingeständnis dar; ohne einen derartigen Beschluß läge aber natürlich ebenfalls Verfassungsschuld vor.
29 So in einem ministeriellen Antwortschreiben vom 12. 10. 2001.
30 Neben vielen anderen Belegen (insbesondere VS-Berichten) sei hier aus Gründen der Sachnähe auf die Arbeit von Sonja Kuhn, Die Deutsche Burschenschaft – eine Gruppierung im Spannungsfeld zwischen Traditionalismus und Traditionsstiftung, eine Analyse für den Zeitraum von 1950 bis 1999, Stuttgart 2002, verwiesen, wo auf S. 80 ff. als Exkurs »Rechtsradikale und rechtsextreme Tendenzen innerhalb de Deutschen Burschenschaft« behandelt werden; dort finden sich die pseudo-wissenschaftlichen Einschätzungen des

»Rechtsextremismus«, die auf die ansonsten unbrauchbaren und überflüssigen VS-Mitarbeiter zurückgehen.
31 »Herrschaft« wäre *archä* wie bei Monarchie; während *kratos* die (Vollstreckungs-)Gewalt meint, was in der Tat die Vermutung plausibel macht, daß der Begriff »Demokratie« ursprünglich von Demokratiefeinden geprägt worden ist; der VS macht »Rechtsextremisten« zum Vorwurf, was die antiken Demokratiefeinde den Demokraten vorgeworfen haben!
32 Artikel 116 Abs. 2 GG, wo auch den »Abkömmlingen« von einst Ausgebürgerten der Einbürgerungsanspruch gewährt wird, obwohl diese schon längst in den USA oder Israel »integriert« sind und deshalb nach dem als »modern« angesehenen »Bodenrecht« ausgebürgert bleiben müßten.
33 In Artikel 116 Abs. 1 GG ist von »Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit … oder Abkömmling« die Rede!
34 Der Eid nach Artikel 56 des Grundgesetzes lautet: »Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohl des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«
35 In der Tat ist insbesondere zur Zeit von Sowjetführer Gorbatschow versucht worden, die Sprachregelung durchzusetzen, wonach die radikal-marxistischen Gegner dieses letzten Sowjethelden »Konservative« seien, so daß auch die DDR-Diktatur, die diese »Konservativen« unterstützte, eigentlich ein rechtes Regime gewesen sei.
36 Als einer der prominentesten deutschen Nationalisten des 19. Jahrhunderts ist der zum SPD-Gründer avancierte Ferdinand Lassalle auszumachen; diesen kann man sicherlich nicht als »rechts« einstufen, sondern ganz offensichtlich als »links«; Demokratiekonzeption und Nationalismus-Gedanke waren bei diesem so überstiegen, daß der linksextreme Lassalle in der Tat als Vorläufer des – rechtsextremen? – Nationalsozialisten Hitler angesehen werden kann: So schon 1932 der spätere Bundespräsident Theodor Heuss auf S. 151 seines Buches »Hitlers Weg« unter Bezugnahme auf »ehernes Lohngesetz« und Parteidiktatur; zu Lassalle umfassend: Thilo Ramm, Ferdinand Lassalle als Rechts- und Staatsphilosoph, Meisenheim/Wien [2]1956.
37 So die Kritik von Roswin Finkenzeller in der *FAZ* vom 11. 2. 2000 unter: Populismus rechts der CSU.
38 So haben Innenstaatssekretär Ritter von Lex (CSU) und der seinerzeitige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Hubert Schrübbers auf der Innenministerkonferenz am 27./28. 5. 1960 in Kiel die Auffassung vertreten, daß die Verfassungsschutzbehörden nicht die Aufgabe der Aufklärung der Bevölkerung über verfassungsfeindliche Bestrebungen übernehmen könnten; s. Hans Joachim Schwagerl, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik, Heidelberg 1985, S. 242.
39 Zu dieser Partei und dem Verhältnis zur CSU, s. Konstanze Wolf, CSU und Bayernpartei. Ein besonderes Konkurrenzverhältnis. 1948–1960, Köln [2]1984; dort S. 205 ff. zur sog. Spielbankenaffäre.
40 Dazu Heinrich Senfft, Glück ist machbar, Der bayerische Spielbankenprozeß, die CSU und der unaufhaltsame Aufstieg des Doktor Friedrich Zimmermann. Ein politisches Lehrstück, Köln 1988, S. 219 ff.
41 Aufgrund der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften nach dem Gerichtsverfassungsgesetz kann man nicht völlig sicher sein, vor derartigen Manipulationen geschützt zu bleiben; jedoch ist etwa wegen des Klageerzwingungsrechts (allerdings bei einer Quote von 80%, die schon am anerkannten Formalismus dieses Verfahrens scheitern) ein gewisses Risiko für die manipulierenden Politiker gegeben, das bei »Verfassungsschutz« völlig ausgeschaltet ist.
42 Die neue Rechte nicht kriminalisieren, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 7. 10. 1995.
43 Unduldsam, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. 1. 2002.
44 *Bild am Sonntag* vom 9. 11. 2003., S. 2 f.: »Abscheu« über CDU-Hohmann.
45 Dazu: www.welt.de/politik/article1036750/Wo_der_neue_Ministerpraesident_herkommt.html (Stand: 18. 5. 2008).
46 Es ist aufgrund der bemerkenswerten Immunität, die Beckstein in Antifa-Kreisen zu genießen scheint (warum wohl?), auch durch »googlen« nicht auffindbar, ob sein Vater schon 1932 Mitglied der NSDAP gewesen war; sollte er es nicht gewesen sein, sondern etwa mit der Bayerischen Volkspartei (also der CSU-Vorläuferin) sympathisiert haben, dann würde dies deutlich machen, daß man auch bei CSU-Mitgliedern nicht davon ausgehen kann, daß sie (wie dies seit 1949 genannt wird) jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten: Mit welcher Konsequenz für eine CSU-Überwachung durch den Verfassungsschutz?
47 www.vvab.de/kommersreden_02.htm (Stand: 18. 5. 2008).
48 Etwa *Hamburger Abendblatt* vom 18. 6. 2003.
49 *spiegel-online* vom 11. 7. 2006: Zionisten-Ehrenpreis. Beckstein und der fünfte Stamm; nach Aussage des in die deutsche Innenpolitik intervenierenden Botschafters des ausländischen Staates Israel, Shimon Stein, hat Beckstein diesen Preis erhalten, weil »er vor sechs Jahren das – letztlich gescheiterte – Verbotsverfahren gegen die NPD ins Rollen gebracht hat«.
50 www.focus.de/politik/deutschland/deutschland_aid_185431.html (Stand 18. 5. 2008).
51 BVerfGE 107, 361 ff.; der Einstellungsbeschluß ist deshalb im bestverstandenen Eigeninteresse der Ver-

botspolitiker, weil das Bundesverfassungsgericht dadurch dem Problem ausweichen konnte, ob es nicht seine nach Eigenverständnis des Gerichts im Widerspruch zum westlichen Demokratieverständnis stehende Verbotskonzeption revidieren müßte, um die Aufhebung des Verbots durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof zu vermeiden; das Offenlassen dieser Frage erlaubt den Diskriminierungspolitikern auch, weiterhin Verbotssurrogate wie VS-Berichte als Kampfinstrument einzusetzen, die nur auf der Grundlage dieser wohl dem europäischen Demokratiekonzept widersprechenden singulären bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption zu rechtfertigen sind.

52 Der österreichische Strafrechtler Theodor Rittler bezeichnet das Verbotsgesetz mit seinem Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe als »Strafgesetz von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, man kann sagen: ohne Tatbild. Alle rechtsstaatlichen Garantien fehlen. Dazu die drakonische Härte der Strafdrohung«, s. Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II, Wien [2]1962, S. 355.

53 Dies widerlegt die etwas apologetische Begründung des Verfassungshistorikers Bernhard Diestelkamp, Verfassungsgebung unter Besatzungsherrschaft – Die Landesverfassungen und das Grundgesetz, in: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, Frankfurt am Main 1991, S. 651, der die Frage nach der Fortgeltung der demokratischen Verfassungen Deutschlands der Weimarer Republik damit abtut, daß die Nationalsozialisten diese so ausgehöhlt hätten, daß man sie nicht mehr als wirksam ansehen konnte; immerhin stellt er diese Frage, was die bundesdeutsche Verfassungsjurisprudenz sonst geschickt tabuisiert.

54 Dieser Aspekt ist denn auch in der bundesdeutschen Presse behandelt worden; s. *Die Woche* vom 18. 2. 2000, S. 8: Haiders heimliche Anhänger. Noch beruhigt man sich in Deutschland damit, daß es einen Haider nicht gibt. Doch sein Rechtspopulismus stößt auch hier zu Lande auf breite Zustimmung; danach können sich 12 % ganz sicher und weitere (!) 20 % unter Umständen die Wahl einer Haiderpartei vorstellen.

55 Dazu im einzelnen, Josef Feldner, Freispruch für Österreich! Die Chronologie einer kalten Demonstration von Macht, Graz/Stuttgart 2000, S. 150 ff.

56 Siehe dazu den Jubiläumsband der Danubia, Bd. 1, S. 52.

57 So zu Recht Caspar von Schrenck-Notzing, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, Frankfurt am Main/Berlin 1993, S. 274.

58 So muß man wohl die Aussage des ehemaligen US-Diplomaten D. H. Jones verstehen, s. Der Aufstand der Anständigen. Hintergründe und Erklärungsansätze, Heft 2 der Wissenschaftlichen Reihe des Instituts für Staatspolitik, Schnellroda 2001, S. 3.

59 Caspar v. Schrenck-Notzing, Abschied vom Parteienstaat. Tendenzen eines Umbruchs, Asendorf 1988, S. 69.

60 Dazu etwa: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. 8. 2000, L 3: Die andere Stadtrundfahrt. Münchens Grüne besuchen Treffpunkte der rechten Szene; neben dem Danubenhaus wird dabei am früheren Sitz der Zeitschrift *Criticón* wie bei einem Zoo-Besuch vorbeigefahren.

61 Zu dieser immer noch unübertroffen: Schrenck-Notzing, Charakterwäsche, a. a. O., insbes. S. 132 ff. über die Lizenzträger.

62 Einzig für die Briten war die Sowjetvorgabe, anders als für die USA und Frankreich, bei ihrer Lizenzierungspolitik nicht relevant (s. dazu Erhard H. M Lange, Wahlrecht und Innenpolitik. Entstehungsgeschichte und Analyse der Wahlgesetzgebung und Wahlrechtsdiskussion im westlichen Nachkriegsdeutschland 1945 – 1956, Meisenheim 1975, S. 79 ff.); die andersgeartete Politik der Briten legte die Grundlage für die spätere SRP (verboten durch das BVerfG), die NPD (faktisch verboten durch die West-Alliierten in Berlin) und die Deutsche Partei (aufgesaugt von der CDU).

63 Im Jahr 1898 erfolgte die endgültige Aussöhnung der Danubia mit dem Hause Wittelsbach, als Prinz Ludwig von Bayern – als Ludwig III. letzter König von Bayern – als »Beuteprinz« (so seine ironische Selbsteinschätzung) am 50. Stiftungsfest der Burschenschaft Danubia teilnahm.

64 *Hamburger Abendblatt* vom 17. 1. 2005, S. 4.

65 Die anderen EU-Mitgliedstaaten machten damit ihre Weigerung deutlich, sich den Wünschen von CDU/CSU zuwider von »Europa« auf das bundesdeutsche Niveau der Meinungsfreiheit herabdrücken zu lassen!

66 So der zuständige Dr. Weber in seinem Antwortschreiben vom 22. 8. 2001 unter dem Aktenzeichen ID6-1334.45-1 auf einen Beschwerdebrief von Dr. Hans Merkel vom 27. 6. 2001 (konzipiert ist das Antwortschreiben wohl von einer Frau Kieslinger).

67 Minister-Schreiben vom 12. 10. 2001 unter dem vorgenannten Aktenzeichen an Dr. Merkel auf dessen Schreiben vom 5. 9. 2001.

68 Gelegentliche Besuche von CSU-Veranstaltungen zeigen immer wieder, wie wenig sich die dort gemachten Diskussionsbeiträge von dem unterscheiden, was bei Veranstaltungen der »Republikaner« zu hören war; die Tatsache, daß sich diese Situation zum Schaden des Landes nicht in parlamentarischen Entscheidungen spiegelt, ist letztlich auf den »gegen rechts« gerichteten Verfassungsschutz-Extremismus nach Art von Beckstein zurückzuführen.

69 Siehe das angeführte ministerielle Schreiben vom 21. 10. 2002; der hier behandelte Halbsatz lautet: »… in der Einleitung der Sonderausgabe stellten Sie (gemeint: Dr. Wolfschlag, Anm.) dagegen das ›Wertvolle‹ im Antifaschismus auf eine Stufe mit angeblich wertvollen Gedanken und Idealen im Spektrum der politischen Rechten.«
70 Ministerialrat Dr. Weber muß hierbei entgegen seiner dienstrechtlichen Verpflichtung, der Allgemeinheit (zu der auch »Rechtsextremisten« gehören) und nicht einer Partei zu dienen, als Vertreter der CSU-Politik des Beckstein-Flügels angesprochen werden; ein Disziplinarverfahren hat er nicht zu befürchten, weil eine eventuelle Dienstpflichtverletzung im Interesse seines Dienstherrn liegend von diesem nicht geahndet wird.
71 Erinnert sei an den polarisierenden Wahlkampfslogan zu Zeiten von Franz-Josef Strauß: Freiheit oder Sozialismus! Von der CDU ist dies bereits abgeschwächt worden in: Freiheit statt Sozialismus, nachdem die CDU-Variante der DDR bereits von »Freiheit und Sozialismus« ausgegangen war.
72 Vgl. die Maxime von Günther Beckstein: »Werft die Extremisten bei der Frankonia raus!«

Institut für Staatspolitik

Josef Schüßlburner/Hans-Helmuth Knütter (Hrsg.)

Was der Verfassungsschutz verschweigt.

Bausteine für einen
Alternativen Verfassungsschutz-Bericht



579 Seiten, broschiert, € 15
Schnellroda 2007
ISBN 978-3-939869-51-1

Gibt es eigentlich verfassungsfeindlichen Liberalismus? Gibt es verfassungsfeindliche Traditionslinien der Christdemokratie? Sollte die Sozialdemokratie vom Verfassungsschutz beobachtet werden? Oder wie steht es um die totalitären Kader, die zu den »Grünen« führten?

Der *Alternative Verfassungsschutz-Bericht* schließt die Lücken, die in den amtlichen Verfassungsschutzberichten klaffen. Zur Prüfung der wirklichen Gefährdung der Verfassungsordnung ist eine objektive und rechtsstaatlich gebotene Methodik notwendig. Sie muß beispielsweise deutlich machen, daß die amtlich verschwiegene Tätigkeit westlicher Geheimdienste in der Bundesrepublik eine Bedrohung der Verfassung darstellt.



Institut für Staatspolitik
Rittergut Schnellroda · 06268 Albersroda
www.staatspolitik.de
ISBN 978-3-939869-13-9